

Katedra germanistiky
Filozofická fakulta
UNIVERZITA PALACKÉHO V OLOMOUCI

BAKALÁŘSKÁ PRÁCE

Klára Procházková

Právní překlad z němčiny do češtiny – oblast občanského práva

*Juristische Übersetzung aus dem Deutschen ins Tschechische – Gebiet
des bürgerlichen Rechts*

Olomouc 2020

Vedoucí bakalářské práce:

Mgr. Petra Bačuvčíková, Ph.D.

Prohlášení

Prohlašuji, že jsem tuto bakalářskou práci vypracovala samostatně a uvedla v ní předepsaným způsobem všechny použité prameny a literaturu.

V Salcburku dne.....

Klára Procházková

Poděkování

Ráda bych touto cestou poděkovala vedoucí mé bakalářské práce, paní Mgr. Petře Bačuvčíkové, Ph.D., za odborné rady, podnětné připomínky, ale také za ochotu a vstřícnost při vedení této bakalářské práce.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. THEORETISCHER TEIL	3
1. Juristische Übersetzung	3
1.1. Definition und Bedeutung:	3
1.2. Kulturelle Faktoren der juristischen Übersetzung:	3
1.2.1. Rechtskreis, Rechtsordnung, Rechtsgebiet	3
1.3. Sprachliche Faktoren	5
1.3.1. Syntaktische Ebene	5
1.3.2. Stilistische Ebene	6
1.4. Andere Faktoren	6
1.4. Textsorte von den Rechtstexten – Gesetztexte und deren Funktion und Entstehung	6
2. Besonderheiten der juristischen Übersetzung	9
2.1. Die Person des Übersetzers	9
2.2. Terminologie	11
2.3. Interpretation	14
2.3.1. Einleitung	14
2.3.2. Ziel der Interpretation	15
2.3.3. Juristische Interpretation (Auslegung)	15
2.3.4. Semantische Interpretation	16
2.3.5. Begriffsanalyse und Problematik der Äquivalenz	17
II. PRAKTISCHER TEIL	22
3. Allgemein zu dem Ausgangstext	22
3.1. Die Auswahl des Ausgangstextes und der rechtliche Hintergrund	22
3.2. Methodische Vorgehensweise	23
3.3. Charakteristik des Ausgangstextes	24
4. Übersetzung einzelner Paragraphen	25

Zu dem § 407 HGB.....	25
Zu dem § 408 HGB.....	29
Zu dem § 409 HGB.....	31
Zu dem § 410 HGB.....	33
Zu dem § 412 HGB.....	35
Zu dem § 414 HGB.....	38
Zu dem § 415 HGB.....	40
Schlussfolgerungen.....	43
Resümee	45
SHRNUTÍ.....	47
Bibliografie.....	48
Sekundärliteratur.....	48
Verwendete Wörterbücher	49
Internetwörterbücher	49
Internetquellen	50
Rechtsvorschriften	52
Anotace	53
Summary	54

Einleitung

Das Übersetzen von Rechtstexten ist auch für einen erfahrenen Übersetzer eine große Herausforderung. Die Rechtstexte nehmen zwischen anderen Fachtexten eine spezielle Stellung ein und weisen besondere Merkmale auf, mit denen sich der Übersetzer auseinandersetzen muss. In dieser Arbeit wird die Problematik der Übersetzung von Rechtstexten behandelt.

Das Ziel der Arbeit ist es die Herangehensweise eines Übersetzers eines Rechtstextes zu beleuchten. Dies wird anhand einer exemplarischen Übersetzung eines Gesetzestextes aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts nach eigener Wahl erfolgen. Dabei sollen eine Übersetzung des ausgewählten Gesetzestextes, der bisher noch nicht ins Tschechische übersetzt wurde, und ein Glossar zu der im Ausgangstext angesprochenen Thematik entstehen.

Um die Frage, wie sich der Übersetzer mit der Übersetzung von Rechtstexten auseinandersetzen kann, beantworten zu können, werden mehrere Faktoren erwähnt, die eine wichtige Rolle im Prozess der Übersetzung spielen. Es wird gezeigt, auf welche Schwierigkeiten der Übersetzer stoßen kann und wie er sie bewältigen kann.

Die Arbeit ist in zwei Teilen gegliedert. In dem ersten theoretischen Teil wird der Begriff „Juristische Übersetzung“ definiert und die bedeutendsten Besonderheiten der juristischen Übersetzung werden angeführt – es wird vor allem dargelegt, was die juristische Übersetzung besonders macht und wie sich von anderen Fachübersetzungen abhebt. Diese Analyse ist notwendig, um geeignete Vorgehensstrategien zu finden. Dann wird die Person des Rechtsübersetzers thematisiert und die Frage, welche besonderen Anforderungen an den Übersetzer aufgrund der Eigenart der Rechtstexte gestellt werden. Zunächst werden die konkreten Schwierigkeiten der Textarbeit herausgearbeitet und anschließend wird sich die Arbeit auf die Problematik der Terminologie und der Interpretation konzentrieren. Im Rahmen der Interpretation wird auch das Vorgehen bei der Begriffsanalyse vorgestellt, wobei auch die Äquivalenzproblematik erklärt wird. Das sind die Bereiche, die bei der Rechtsübersetzung besonders kritisch sind und deren Bewältigung für eine gelungene Übersetzung notwendig ist.

In dem zweiten praktischen Teil wird die vorgeschlagene Übersetzung der ausgewählten Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches kommentiert. Die Arbeit mit den Gesetztexten ist ein gutes Beispiel für die Arbeitsweise eines Rechtsübersetzers, weil die Gesetztexte ein hohes Maß an Fachbegriffen beinhalten und insbesondere bei denen die schon erwähnte Interpretation nicht unterschätzt werden darf. Der Kommentar zur Übersetzung soll zeigen, was für eine große Rolle auf den ersten Blick relativ kleine Unterschiede zwischen den Begriffen spielen können. Wegen dieser feinen Unterschiede kann der Übersetzer sehr schnell einen Fehler machen. Welche Konsequenzen solche Fehler haben können und was dem Übersetzer hilft sie zu vermeiden, wird im praktischen Teil erklärt. Im Folgenden soll auch versucht werden die Frage zu beantworten, ob es notwendig ist, dass der Rechtsübersetzer außer guten Sprachkenntnissen auch über gute Rechtskenntnisse von der betroffenen Rechtssystemen verfügt. Die Erforschung all dieser Aspekte wird im Endeffekt zur Beantwortung der Frage beitragen, wie der richtige Umgang des Übersetzers mit Rechtstexten ist, hier am Beispiel eines Gesetztextes.

Zu der Arbeit werden drei Anhänge hinzugefügt. In dem ersten ist der Ausgangstext und in dem zweiten seine Übersetzung zu finden. Als dritter Anhang ist das Glossar beigelegt.

I. THEORETISCHER TEIL

1. Juristische Übersetzung

1.1. Definition und Bedeutung:

Die juristische Übersetzung, oder auch Rechtsübersetzung, bedeutet „die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinne von rechtlicher Information.“¹ Es geht um ein Teilgebiet der Fachübersetzung, das von einer großen Bedeutung ist. Das lässt sich zum Beispiel durch die Omnipräsenz des Rechts im Alltag erklären. Das Recht ist im gesellschaftlichen Leben allgegenwärtig, was den Menschen oft nicht bewusst ist. (Das Recht ist präsent, wenn man morgens mit der U-Bahn fährt, wenn man einen Kaffee kauft oder wenn man in die Arbeit kommt...). Das führt natürlich dazu, dass man dann einen Wert auf die effektive Kommunikation im Bereich des Rechts legt. Es entsteht täglich eine Vielzahl von Rechtstexten, welche aus verschiedenen Gründen² übersetzt werden müssen.

1.2. Kulturelle Faktoren der juristischen Übersetzung:

1.2.1. Rechtskreis, Rechtsordnung, Rechtsgebiet

Bei der Übersetzung von Rechtstexten muss der Übersetzer viele Aspekte des Textes und der Sprache berücksichtigen. Die Sprache, die in den Rechtstexten benutzt wird, ist nämlich von vielen Faktoren beeinflusst. Einen großen Einfluss auf den Text und seine Sprache haben der Rechtskreis, die Rechtsordnung und der Rechtsbereich, in denen der Text entstand. Diese Faktoren muss der Übersetzer noch vor Beginn der Arbeit berücksichtigen. Die haben einen grundsätzlichen Einfluss vor allem auf die Terminologie und auf die Interpretation des Textes. In diesem Teil werden die Faktoren nur kurz erwähnt, wobei noch auf diese Problematik in der Arbeit später eingegangen wird.

Peter Sandrini, ein österreichischer Übersetzungswissenschaftler und Terminologe, der sich vor allem mit der Rechtsübersetzung beschäftigt, schreibt zu den Rechtskreisen: „Rechtsordnungen werden aufgrund von gemeinsamen Merkmalen, wie etwa ihre historische Herkunft, eine spezifische juristische

¹ Sandrini 1999; S. 15

² Z. B.: Rechtsbeziehungen mit dem grenzüberschreitenden Bezug, Globalisierung

Denkweise, besondere Rechtsinstitute oder die Rangordnung der Rechtsquellen und Interpretationsmethoden, zu übersichtlichen Gruppen, den Rechtskreisen zusammengefasst. Die wichtigsten Rechtskreise sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa, der anglo-amerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht.³ Der Übersetzer muss genau wissen, von welchem in welchen Rechtskreis er übersetzt. Die Übersetzung innerhalb eines Rechtskreises ist viel einfacher als zwischen verschiedenen Rechtskreisen. Der Grund hierfür ist vor allem, dass die Rechtsbegriffe in der Ausgangs- sowie in der Zielsprache oft gleiche oder zumindest ähnliche Rechtsinstitute beschreiben. Daneben bedingt der konkrete Rechtskreis auch, wie ein konkretes Rechtssystem eines Staates (bzw. eine konkrete Rechtsordnung) aussieht⁴ und welche Strategien für die Interpretation der Rechtstexte zum Einsatz kommen.⁵ In unserem Fall – bei der Übersetzung von ausgewählten Bestimmungen eines deutschen Gesetzes aus der deutschen Sprache in die tschechische Sprache bewegen wir uns innerhalb des deutschen Rechtskreises, der zu dem kontinentalen Rechtsgebiet zählt und auf dem römischen Recht beruht (das betrifft also beide Rechtsordnungen – die tschechische sowie die deutsche, auf die es im praktischen Teil der Arbeit ankommen wird).⁶ Die tschechische Übersetzungs- und Sprachwissenschaftlerin Marta Chromá, die sich mit der juristischen Übersetzung beschäftigt, äußert sich auch zu dieser Problematik und schreibt dazu, dass es für den Übersetzer schon von einem großen Vorteil ist, wenn die beiden Rechtssysteme, mit denen er konfrontiert wird, aus der gleichen Einheit stammen. Bei der Übersetzung ins Tschechische ist es in diesem Sinne einfacher zum Beispiel Deutsch als Ausgangssprache zu haben und nicht zum Beispiel Englisch, weil die deutsche oder die österreichische Rechtskultur der tschechischen viel ähnlicher ist, als die englische oder amerikanische.⁷

³ Sandrini 1999; S. 10

⁴ Z.B.: Anglo-amerikanischer Rechtskreis beruht auf dem Gewohnheitsrecht, das ein ungeschriebenen Charakter hat vs. Römisch-germanistischer Rechtskreis, dessen Schwerpunkt geschriebene Rechtsvorschriften darstellen

⁵ Z. B. in dem Anglo-amerikanischer Rechtskreis ist die Auslegung formalistischer und die grammatische Auslegung spielt eine größere Rolle als in dem Römisch-germanistischen Rechtskreis

⁶ Vgl. Osina 2013; S. 171 ff; Dölemeyer 2010

⁷ Chromá 2014; S. 28

Die Rechtsordnung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Rechtsordnung stellt nämlich das Rechtssystem des konkreten Staates dar. Die Rechtskultur und das Rechtssystem (das durch die Rechtsordnung repräsentiert wird) bilden dann in gewissem Maße eine eigene Sprache⁸, die ihre eigene Regel hat. Der Gesetzgeber benutzt bestimmte Wörter sehr bewusst und sorgfältig, er kann den Wörtern auch selbst verschiedene bestimmte Bedeutungen zuordnen (dazu mehr im Kapitel Terminologie). Die Sprache hängt mit dem Rechtssystem sehr eng zusammen und es folgt daher, dass eine Sprache, die als Amtssprache in verschiedenen Ländern benutzt wird, nie die gleiche Rechtssprache in diesen Ländern darstellt. Obwohl die Amtssprache an sich in manchen Ländern gleich ist, verfügt jedes über seine einzigartige Rechtssprache, die mit einer eigenen Terminologie arbeitet. (Z. B. Deutsch in Deutschland und Deutsch in Österreich sind zwei unterschiedliche Rechtssprachen). Den gleichen Wörtern können sogar unterschiedliche Inhalte zugeordnet werden.

Die terminologischen Unterschiede können jedoch auch innerhalb einer einzelnen Rechtssprache gefunden werden, und zwar je nachdem, in welchem Rechtsgebiet man sich befindet.⁹ In jedem Rechtsgebiet wird nämlich mit einer anderen Terminologie gearbeitet. Hierzu später mehr im Kapitel Terminologie.

1.3. Sprachliche Faktoren

Außer der lexikalischen Ebene, die im Rahmen der Terminologearbeit unter Einbeziehung von außersprachlichen Faktoren beschrieben wird (siehe Kapitel 1.2.), kommen auch weitere sprachliche Faktoren in Frage, vor allem die Syntax und die Stilistik.

1.3.1. Syntaktische Ebene

Auf Schwierigkeiten können Übersetzer auch auf der syntaktischen Ebene stoßen. Für die juristischen Texte sind lange und oft unübersichtliche Satzverbindungen typisch. Der Übersetzer ist in diesem Bereich eingeschränkt – man darf nicht die Satzverbindungen nach eigener Überlegung einfach teilen, wie es bei anderen Texten möglich ist. Der Grund dafür besteht vor allem darin, dass der Aufbau des Satzes von Bedeutung für die Auslegung sein kann oder dass im

⁸ Chromá 2014; S. 23

⁹ Chromá 2014; S. 28

Gesetzestext (oder in einem anderen Text) auf konkrete Sätze verwiesen wird – zum Beispiel innerhalb eines Gesetzes, wie wir es auch in dem praktischen Teil dieser Arbeit sehen werden.¹⁰

1.3.2. Stilistische Ebene

Für die juristischen Texte ist eine spezifische Stilistik charakteristisch, an welche sich der Übersetzer gewöhnen muss und welche er übertragen sollte. Die Stilistik der juristischen Texte wird häufig als unschön bezeichnet. Durchaus erfüllt sie aber ihre fachliche Funktion. Die juristischen Texte sind oft umständlich und schwer zu lesen, vor allem für die, die an den Stil nicht gewöhnt sind. Man kann vor allem auf die typischen Merkmale solcher Texte aufmerksam machen, zu welchen die Abstraktion, der unpersönliche Stil, die Betonung der Handlung, Nominalstil und Sachlichkeit oder feststehende Formulierungen gehören.¹¹

1.4. Andere Faktoren

1.4. Textsorte von den Rechtstexten – Gesetztexte und deren Funktion und Entstehung

Die juristischen Texte unterscheiden sich voneinander nicht nur aufgrund der schon genannten kultur-sprachlichen Faktoren, sondern diese Unterschiede werden auch innerhalb einer Rechtssprache durch die Funktion von den einzelnen Textsorten und von der Kommunikationssituation verursacht. Sandrini schreibt zu dem Thema Kommunikation: „Kommunikationsinhalt, Kommunikationsteilnehmer und Kommunikationsbedingungen bestimmen die sprachlichen Mittel, die eingesetzt werden.“¹² Daneben führt er die Voraussetzungen auf, die alternativ erfüllt sein müssen, damit es sich um eine juristische Kommunikation handelt.^{13,14} Der Übersetzer sollte sich also die Frage

¹⁰Vgl. Stolze in Sandrini 1999; 55 ff.

¹¹Stolze in Sandrini 1999; S. 55 ff.

¹²Sandrini 1999; S. 11

¹³Sandrini 1999; S. 11

¹⁴ „Als spezifisch rechtlich kann jede Kommunikation bezeichnet werden, die:

- Der Regelung von sozialen Sachverhalten im Rahmen einer Rechtsordnung dient
- Von Rechtsexperten durchgeführt wird

innerhalb eines institutionellen verwaltungstechnischen Rahmens (Legislative, Exekutive, Judikative) abläuft.“ Sandrini 1999; S. 11

stellen, wer den Text verfasst hat und an wen er gerichtet wird. Sandrini erklärt, warum es wichtig ist, dass die Kommunikationssituation richtig erkannt wird, dadurch, dass er sagt: „Kommunikation ist dem Recht konstitutiv: Regeln bedürfen der Mitteilung, damit sie von den Rechtssubjekten wahrgenommen und befolgt werden können.“¹⁵

Die Kommunikationssituation spiegelt sich in den Textsorten, die nach dem gleichen Muster aufgebaut sind und der Kommunikationssituation entsprechen. Sandrini kommt zum folgenden Schluss: „Zur Kommunikation in spezifischen rechtlichen Situationen haben sich in den nationalen Rechtsordnungen homogene sprachliche Muster entwickelt, die Textsorten. Nach Reiss / Vermeer¹⁶ sind Textsorten an „wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden“ und weisen „aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungen- und Textgestaltungsmuster auf.“^{17,18}

Eine umfassende Betrachtung ist aufgrund der Breite nicht möglich, weswegen in dieser Arbeit sich auf die Textsorte der Gesetzestexte fokussiert wird. Im Rahmen des praktischen Teils werden nämlich einige Bestimmungen des ausgewählten deutschen Gesetzes übersetzt und als Beispiel für die Tätigkeit des juristischen Übersetzers benutzt.

Juristische Texte entstehen durch Mitwirkung von verschiedenen Faktoren.¹⁹ Chromá zählt zu diesen Faktoren neben dem Rechtssystem und Rechtsgebiet vor allem die Absicht des Autors, der Gegenstand des Textes, der Normativgrad, der Typ des Textes und der Zweck der Interaktion.²⁰

In dem Fall der Gesetzestexte handelt es sich um die Texte, die von dem Gesetzgeber erfasst werden. Wenn wir am Beispiel Deutschlands über Gesetze im formellen Sinne sprechen, die auf der Ebene des Bundes erlassen werden, lässt es sich allgemein sagen, dass der Gesetzgeber der Bundestag ist.²¹ Chromá zitiert

¹⁵ Sandrini, 1999, S. 11

¹⁶ Reiss; Vermeehr 1984; S. 177

¹⁷ Reiss, Vermeehr 1984; S. 177

¹⁸ Sandrini 1999; S. 34

¹⁹ Chromá 2014; S. 28

²⁰ Chromá 2014; S. 28, 29

²¹ Art. 77 Absatz 1 Satz 1 GG

Garner²², der behauptet: „good legal style is a good English style“²³. Chromá erklärt, dass dieser Grundsatz an jede Sprache und an jedes Rechtssystem anzuwenden ist und fügt hinzu, dass Juristen sowie Übersetzer oft auf Probleme stoßen können, die sich daraus ergeben, dass ein juristischer Text syntaktisch, lexikal oder stilistisch falsch oder ungeeignet geschrieben wird.^{24,25} Bei der Gesetztexten ist das Risiko geringer als bei anderen Rechtstexten, weil der Prozess des Verfassens länger dauert und komplizierter ist – an einer Fassung eines Gesetzes arbeiten viele hochqualifizierte Fachleute und der Text sollte über eine hohe Qualität verfügen. Das bedeutet aber nicht, dass keine Fehler in den Gesetzestexten vorkommen.

Der Normativgrad, als nächster Faktor, ist bei den Gesetztexten in höherem Maß als bei anderen juristischen Texten vertreten. Chromá sagt, dass der Normativgrad unter anderem für die Wahl mancher Sprachmittel von Bedeutung ist, zum Beispiel wird die Modalität des Gesetzes von der Modalität eines Vertrags unterschieden.²⁶

Der Zweck der Interaktion stimmt mit der Kommunikationssituation überein, die schon früher behandelt wurde und die auch eng mit der Absicht des Autors zusammenhängt. Die Absicht des Autors sollte dem Übersetzer bei der Interpretation klar sein, damit er die Absicht auch korrekt übertragen kann. Dabei können dem Übersetzer auch zum Beispiel Begründungen zu den Gesetzen helfen, die oft zu den Gesetzfassungen beigefügt werden. Dies ist besonders essentiell, da der Text dem Zweck des Gesetzes dient und aufgrund des Willens des Gesetzgebers entstand. In dem Kapitel, das sich der Interpretation widmet, wird jedoch erwähnt, dass die moderne Rechtstheorie nicht nur den Willen des Gesetzgebers bei der Interpretation berücksichtigt.

Man kann allgemein sagen, dass die Sprache und die Termini, wie sie in den Gesetzen verwendet worden sind, eine wichtige Rolle spielen – sie bilden juristisch-

²² Chromá 2014; S. 24

²³ Garner 1991; S. 3

²⁴Chromá, 2014, S. 24

²⁵ Als Beispiel aus Übersetzungspraxis führt Chromá einen Strafvorwurf („sdělení obvinění“) an, in der ein Einführungssatz über drei A4 Seiten lang war. In den komplizierten Straffällen solche Länge keine Ausnahme ist, weil die Staatsanwaltschaft auf einen formalistischen traditionellen Grundsatz besteht, dass der Strafvorwurf in einem Satz ausgedrückt werden muss.

²⁶ Chromá, 2014, S. 29

linguistische Grundlagen in jedem Rechtsgebiet. Die Gesetze stellen in dem kontinentalen Recht die Hauptquelle des Rechts dar. Die Formulierungen, die in dem Gesetz verwendet sind, werden in der ursprünglichen oder paraphrasierten Form auch in anderen Texttypen benutzt (Rechtsprechung, Verträge...).²⁷

2. Besonderheiten der juristischen Übersetzung

2.1. Die Person des Übersetzers

In dem Prozess der juristischen Übersetzung darf die Rolle des Übersetzers nicht unterschätzt werden, die Person des Übersetzers ist sogar entscheidend. An den Übersetzer werden große Anforderungen gestellt – er sollte nicht nur hervorragende sprachliche Fähigkeiten besitzen, sondern sich idealerweise auch in der Rechtsordnung auskennen, und zwar nicht nur in der Rechtsordnung der Ausgangssprache, sondern auch in der Rechtsordnung der Zielsprache. Es gilt nämlich, dass „das Recht und die Sprache gegenseitig bedingt sind.“²⁸

Zu der Person des Übersetzers der juristischen Texte äußert sich auch Sandrini, er nennt noch weitere Ansprüche, die an die Übersetzer gestellt werden, und betont auch die Bedeutung von den Rechtskenntnissen aus beiden betroffenen Rechtsordnungen: „Der Übersetzer von Rechtstexten besitzt neben den offensichtlichen Sprachkenntnissen, der Fähigkeit zur Terminologierecherche und zur rechtsvergleichenden Terminologearbeit, zur Textanalyse und zum Erkennen von Textsortenmerkmalen auch ausführliche Kenntnisse in beiden Rechtsordnungen. Gerade der Mangel an solchem rechtlichen Fachwissen wird den Übersetzern von Rechtstexten meist vorgeworfen und führt häufig dazu, dass ausgebildete Juristen mit Sprachkenntnissen bessere Übersetzungen zugetraut werden als ausgebildeten Übersetzern.“²⁹ Man kann sagen, dass der Übersetzer im Idealfall auch Rechtskomparatist sein sollte, weil die Rechtskenntnisse vor allem bei der Interpretation, Begriffsanalyse und allgemein bei der Arbeit mit den Fachbegriffen wichtig sind.

²⁷ Chromá, 2014, S. 53

²⁸Chromá 2014; S. 23

²⁹ Sandrini 1999; S.38

Es besteht in jedem Land ein großer Bedarf, verschiedene juristische Texte von und aus zahlreichen Sprachen übersetzen zu lassen und es gibt nur wenige Leute, die über alle diese Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen. Sandrini gibt auch zu, dass die Anforderungen, alle diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen, kaum erfüllt werden können und führt an, was stattdessen von dem Übersetzer erwartet wird: „Vielmehr besitzt ein guter juristischer Fachübersetzer die Kompetenz, sich in möglichst kurzer Zeit Informationen über das juristische Teilgebiet des Ausgangstextes zu beschaffen sowie Fachleute dieses Teilgebietes zu befragen.“³⁰ Weil die juristischen Texte sehr spezifisch sind und deren Auslegung und Verstehen ein Teilgebiet der Rechtstheorie ist, die an den juristischen Fakultäten unterrichtet wird, ist es wahrscheinlich keine Überraschung, dass dies für die Juristen mit sehr guten Sprachkenntnissen einfacher sein mag als für die allgemein ausgebildeten Übersetzer, die oft fast keine Rechtskenntnisse haben.

Auch Chromá vergleicht das Arbeitsverfahren eines Juristen und eines Nicht-Juristen und schreibt dazu: „Es ist zu erwarten, dass ein Jurist und ein Nicht-Jurist (die Mehrheit von den Übersetzern hat keine juristische Ausbildung) zu der Interpretation des Textes unterschiedlich schreiten werden, vor allem deswegen, da jeder die Rechtskenntnisse, bzw. Rechtsbewusstsein auf verschiedener Art und Weise erwarb. Der Jurist bemüht sich darum, den Text zu interpretieren, indem er das Recht anwendet, um die konkrete Bestimmung zu verstehen und zu benutzen... Der Übersetzer bemüht sich darum, den Text in dem Maß zu verstehen, dass er seine Botschaft übertragen kann.“³¹

Weil die Nicht-Juristen oft daran nicht gewohnt sind, wie man mit den Rechtstexten arbeiten sollte und auch nicht immer genau beurteilen können, auf welche Wörter in dem Text man besonders großen Wert legen sollte, kann es dazu führen, dass viele juristische Texte mangelhaft übersetzt werden. Die Nicht-Juristen haben häufig auch Schwierigkeiten bei manchen Wörtern überhaupt zu erkennen, dass es sich um einen Fachbegriff handelt, der eine Begriffsanalyse erfordert.

³⁰ Sandrini 1999; S.38

³¹ Chromá 2014; S. 39

Es lässt sich allgemein sagen, dass der Rechtsübersetzer keine einfache Aufgabe hat. Chromá beschäftigt sich mit der Frage, was eigentlich die Hauptaufgabe der Übersetzer der juristischen Texte ist und beantwortet sie mit der Behauptung, dass er vor allem „die juristisch-linguistischen Unterschiede zwischen der Ausgangssprache und deren Rechtssystem und der Zielsprache und deren Rechtssystem überbrücken muss („bridging the julingual gaps“).“³² Der Text muss für den Empfänger einen juristisch-linguistischen Sinn ergeben. In manchen Fällen kann aber ein gewisser Widerspruch entstehen. Vor allem wenn der Übersetzer einen Text von einem Rechtskreis in einen anderen Rechtskreis übersetzen muss, kann es sehr unterschiedliche kommunikative Situationen geben, welche dazu führen, dass manche Teile des Textes fast unübersetzbar sind und die dann dem Empfänger kaum einen juristisch-linguistischen Sinn ergeben können. Darauf weist auch Sandrini hin, wenn er über „Nicht-Übersetzbarkeit“ in zwei verschiedenen kommunikativen Situationen spricht.³³

Zu der Aufgabe des Rechtsübersetzers äußerte sich ähnlich der britische Sprachwissenschaftler John. E. Joseph, der behauptet: „Die Aufgabe des Übersetzers ist es nicht nur den Ausgangstext in den Zieltext zu übersetzen („just translate“), sondern auch die Bedeutung des Ausgangstextes in den Zieltext so zu übertragen, dass der Zielempfänger dem Text als Ganzes sowie in seiner Einzelheit die gleiche (juristische) Bedeutung zuordnet wie der Empfänger dem Ausgangstext in der Ausgangssprache.“³⁴

2.2. Terminologie

Wie bereits zuvor in der Arbeit festgestellt wurde, weist die Rechtssprache viele Besonderheiten auf. Als die größte Besonderheit kann wahrscheinlich die Rechtsterminologie betrachtet werden. In der Rechtssprache, sowie in anderen Fachsprachen, spielt die Terminologie eine sehr wichtige Rolle und gehört zu den größten Problembereichen, mit denen sich der Übersetzer auseinandersetzen muss. Laut Chromá zeigen die Statistiken, dass die Fachbegriffe 30 Prozent des gesamten

³² Chromá 2014; S. 27

³³ Sandrini 1999; S. 17

³⁴ Joseph 1995 zitiert nach Chromá 2014; S. 33-34

Textes nicht übersteigen.³⁵ Diese Grenze wird vor allem bei den Rechtsvorschriften erreicht (bei den anderen Texttypen ist die Prozentzahl deutlich niedriger).

Die Termini, die in den Rechtstexten zu finden sind, haben jedoch eine andere Bedeutung, als die Fachbegriffe in anderen Fachtexten. Dieser Tatsache ist sich auch Sandrini bewusst, der diese Sonderrolle der Rechtsbegriffe folgend erklärt: „Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte der Rechtsordnung.“³⁶

Diese Tatsache ist sehr wichtig und jeder Rechtsübersetzer muss sie immer im Hinterkopf behalten. Der Grund hierfür ist, dass die Rechtsbegriffe nicht an diejenige konkrete Sprache gebunden sind, sondern an eine konkrete Rechtsordnung. Die deutsche Sprache ist dafür ein gutes Beispiel – der Rechtsübersetzer muss unterscheiden, ob er mit einem juristischen Text arbeitet, der aus dem deutschen, österreichischen oder schweizerischen Rechtsraum stammt. Die Wörter, die man als Rechtsbegriffe benutzt, können nämlich oft genauso gut in der allgemeinen Sprache zum Einsatz kommen. Dort tragen sie jedoch eine andere Bedeutung. Deswegen muss der Übersetzer genau erkennen, dass er es mit einem Rechtsbegriff zu tun hat und muss darauf achten, dass er den konkreten Begriff richtig übersetzen wird. Sandrini schreibt zu dieser Problematik: „Ihre sprachlichen Repräsentationsformen (damit sind die Formen der Rechtsbegriffe gemeint) sind daher stets entscheidend von einer spezifischen nationalen Rechtsordnung bestimmt. Es existiert keine deutsche Rechtsterminologie, sondern im Einzelnen die Terminologie der deutschen Rechtsordnung, die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und die Terminologie der schweizerischen Rechtsordnung.“^{37 38}

Der konkrete Rechtsraum ist aber nicht das Einzige, was der Übersetzer berücksichtigen muss. Genauso genau muss er nämlich auch darauf achten, in welchem Rechtsgebiet er sich gerade befindet.³⁹ Das kann nämlich auch eine entscheidende Rolle spielen. Das Rechtsgebiet ist also nicht nur ein Faktor, der den

³⁵ Chromá 2014; S. 46

³⁶ Sandrini 1999; S.30

³⁷ Sandrini 1999; S.30

³⁸ Daneben sollte man auch die deutsche Sprache als eine der Sprachen der EU erwähnen

³⁹ Chromá 2014; S. 28

Gegenstand des Textes bestimmt, es ist auch ein Faktor, der die Terminologie stark beeinflussen kann. Die Rechtssprache ist nämlich eine künstliche Sprache, die auf der allgemeinen Sprache beruht, aber verschiedene Abweichungen aufweist. Der Gesetzgeber oder zum Beispiel auch eine Vertragspartei können den Inhalt eines konkreten Begriffs bestimmen, was eine andere Bedeutung dem konkreten Wort zuordnen kann, als es in der allgemeinen Sprache hat. Der Gesetzgeber erwägt dabei aber natürlich auch die allgemein bekannten Bedeutungen der Wörter, damit die Rechtsnormen im Einklang mit dem Rechtssicherheitsprinzip⁴⁰ entstehen. Er kann von diesen aber auch abweichen – zum Beispiel mithilfe der Legaldefinitionen (d. h. die Wörter werden direkt in einem Gesetz definiert und dürfen nicht anders verstanden werden).⁴¹ Diese Legaldefinitionen kommen in der tschechischen sowie in der deutschen Rechtsordnung relativ häufig vor. Als Beispiel für einen solchen Begriff (aus der tschechischen Rechtsordnung) kann man zum Beispiel das tschechische Wort *stavba* (Bau) nennen. Dieser Begriff wird häufig in der allgemeinen Sprache benutzt, in der Rechtssprache hat er jedoch eine andere Bedeutung. Diese Bedeutung unterscheidet sich auch noch nach dem Rechtsgebiet. Im öffentlichen Recht wird dieser Begriff breiter ausgelegt, wobei man von der Legaldefinition ausgeht⁴² und den Begriff als eine Tätigkeit im dynamischen Sinne versteht, die zu einem Bauwerk führt. Im bürgerlichen Recht kann man diese Definition nicht benutzen, obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch keine genaue Erklärung für den Begriff liefert. Im tschechischen Rechtssystem müssen die beiden erwähnten Rechtsgebiete voneinander unabhängig betrachtet werden.^{43 44} Im bürgerlichen Recht wird dann der Begriff im statischen Sinne ausgelegt, wobei damit ein Bauobjekt gemeint ist.⁴⁵

Die Tatsache, dass die Rechtsbegriffe die Inhalte der Rechtsordnung repräsentieren, trägt auch zu der Wichtigkeit der richtigen Übersetzung bei. Juristen verbinden die Rechtsbegriffe gleich und automatisch mit den Inhalten der

⁴⁰ Rechtssicherheitsprinzip ist ein zentraler Grundsatz in dem tschechischen sowie in dem deutschen Rechtssystem und stellt einen Anspruch auf die Klarheit, Beständigkeit, und Vorhersehbarkeit des Rechts dar.

⁴¹ Vgl. Knapp 1995; S. 123, 124

⁴² § 2 Abs. III 183/2006 Sb. (tschechisches Baugesetz)

⁴³ § 1 Abs I Satz 2 des tschechischen BGB

⁴⁴ Es bedeutet aber nicht, dass man eine Definition in einem anderen Rechtsgebiet nie benutzen darf, es ist immer nötig, die Begriffe in breiterem Kontext anzuschauen

⁴⁵ Novotná; Kaas Zahořová 2014

Rechtsordnung und arbeiten auch mit diesen. Weil es in der juristischen Praxis besonders wichtig ist, dass die Juristen den Begriff richtig verstehen, gibt es auch zu manchen Rechtsbegriffen eine ausführliche Kommentarliteratur und Rechtsprechung. Die sind oft an einen konkreten Begriff gebunden und wenn ein Begriff falsch übersetzt wird, kann es den Juristen die Arbeit sehr erschweren. Solche Hilfsmittel (Kommentarliteratur, Rechtsprechung) können aber nicht nur dem Juristen dienen, sondern auch dem Übersetzer. Wenn der Übersetzer nämlich unsicher ist, was ein konkreter Begriff bedeutet und was damit gemeint ist, kann es ihm dabei helfen, die gleichen Mittel wie Juristen zu benutzen.

Die Rechtsübersetzer arbeiten auch mit den Fachwörterbüchern, manche verlassen sich vielleicht zu sehr darauf, dass sie in diesen eine entsprechende Übersetzung von den Termini finden und gleich benutzen können. Dies ist fehleranfällig, da die Rechtsbegriffe immer im ausschließlichen Kontext des Ausgangstextes betrachtet werden müssen. Die Fachwörterbücher unterscheiden oft nicht nach den oben genannten Faktoren und können deswegen nicht als einzige Quelle vom Übersetzer herangezogen werden, sondern nur als eine Unterstützung am Anfang der Begriffsanalyse.⁴⁶

2.3. Interpretation

2.3.1. Einleitung

In den vorherigen Kapiteln wurde schon erwähnt, dass die Übersetzung von Rechtstexten auf der rechtskomparatistischen Analyse beruht. Man kann sagen, dass die Rechtskomparatistik eine Disziplin ist, die die Grundlage der Rechtsübersetzung darstellt. Davon ist abzuleiten, dass die Probleme in der Rechtsübersetzung entstehen, wenn es eine Unstimmigkeit in den beiden Rechtssystemen gibt. Es ist wichtig auch zu erwähnen, dass die beiden Rechtssprachen einen Teil von unterschiedlichen semiotischen Systemen bilden. Der Übersetzer arbeitet also mit zwei unterschiedlichen Rechts- und Sprachsystemen, zwischen denen er eine „Brücke“ schlagen muss, über die er den Ausgangstext zu dem Zielempfänger übertragen konnte, und zwar so, damit der Text für den Zielempfänger einen Sinn ergibt – sprachlich sowie rechtlich.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. Sandrini 1999; S. 30-32

⁴⁷ Klábal, Chromá in Zehnalová 2015; S. 204

Der Prozess der Übersetzung wird oft durch verschiedene Modelle dargestellt, die unter anderem eine Phase der Interpretation beinhalten. „Die Übersetzung ist eine Interpretation und der Übersetzer überträgt in die Zielsprache – übersetzt – nur die Information, welche er selbst interpretieren kann.“⁴⁸ In dem Prozess der Rechtsübersetzung ist die Interpretation in gewissem Maße spezifisch.

Der Ausgangstext ist nämlich auch in der Ausgangsprache zu einer Interpretation bestimmt – und zwar zu einer juristischen Interpretation. An dieser Stelle ist nötig zu erwähnen, dass manche Bestimmungen aus den Rechtsvorschriften auch von den erfahrenen Juristen nicht einheitlich interpretiert werden.⁴⁹ Deswegen ist die Lage für die Übersetzer schwierig, weil sie eine Bestimmung in die Zielsprache übertragen müssen, die auch ein Auslegungsproblem in der Ausgangsprache darstellen kann.

2.3.2. Ziel der Interpretation

Chromá führt an, dass das Ziel der Interpretation im Grunde genommen ist, den Text zu verstehen.⁵⁰ „Interpretation ist pragmatisch so angesehen, dass etwas Unklares durch das Prozess der Erklärung verstanden werden wird.“⁵¹

Mit der angeführten Besonderheit der Interpretation von Rechtstexten hängt auch die Frage zusammen, in wie weit der Übersetzer fähig sein sollte, den Text juristisch zu interpretieren. Die Antworten auf diese Frage sind unterschiedlich. Eine davon ist die Behauptung, dass der Übersetzer die Regeln der juristischen Interpretation lernen sollte.⁵² Dieser Meinung ist zuzustimmen, da bei der Lösung von verschiedenen Übersetzungsproblemen und Unstimmigkeiten die juristische Interpretation einen Ausweg aus der problematischen Lage darstellen kann und auch zu der angestrebten Genauigkeit der Übertragung beitragen kann. Diese Methoden können dann in den schwierigsten Fällen zum Einsatz kommen.

2.3.3. Juristische Interpretation (Auslegung)

Die Auslegung von Rechtstexten ist eine wichtige Disziplin der Rechtswissenschaft. Es ist ein Bestandteil der Rechtstheorie und ist für die

⁴⁸Klbal, Chromá in Zehnalová 2015; S. 204

⁴⁹Klbal, Chromá in Zehnalová 2015; S. 205

⁵⁰Chromá 2014; S. 37

⁵¹ Knapp 1995; S. 169 zitiert nach Chromá 2014; 37

⁵² Klbal, Chromá in Zehnalová 2015; S. 205

Rechtswissenschaft von einer großen Bedeutung. Der Grund hierfür ist, dass manche Bestimmungen in den Rechtsvorschriften nicht eindeutig und klar genug sind, damit der Empfänger des Textes mit Sicherheit sagen kann, ob sich konkrete Rechtsnormen auf den gegebenen Fall beziehen oder nicht, und wenn ja, wie sie verstanden werden müssen.⁵³ Es gibt verschiedene Methoden der Auslegung. Diese Methoden und ihre Benutzung sind in der Fachliteratur genug beschrieben und erklärt worden.⁵⁴ Diese Methoden können sich jedoch in verschiedenen Rechtskreisen voneinander abheben.⁵⁵ In dem Fall einer Übersetzung von der deutschen Sprache in die tschechische liegen die Auslegungsregeln für die beiden Rechtssystemen sehr nah beieinander.

2.3.4. Semantische Interpretation

Chromá beschäftigt sich mit der semantischen Interpretation und beschreibt sie als „common sense approach“.⁵⁶ Clark D. Cunningham erklärt Sie folgendermaßen: „because it begins with a semantic analysis of the text in terms of the senses that the key word have in everyday speech.“⁵⁷

Sie fügt gleich hinzu, dass lediglich die semantische Interpretation nicht ausreicht, damit die Äquivalente in der Zielsprache gefunden werden können.⁵⁸ Damit die semantische Interpretation bei der Suche nach dem Sinn des Ausgangstextes hilfreich ist, müssen ihre Ergebnisse in dem Rechtskontext überprüft werden, das heißt, inwiefern sie einen Rechtssinn ergeben.⁵⁹ Die semantische Analyse sollte am Anfang des Prozesses der Suche nach dem geeigneten Äquivalent stehen und nachfolgend mit dem Rechtskontext des Ausgangstextes konfrontiert werden.⁶⁰

In dem praktischen Teil dieser Arbeit wird diese Behauptung mit Beispielen belegt. Es wird gezeigt, dass der Sinn, der den Wörtern in der allgemeinen Sprache

⁵³Vgl. Melzer 2011, S. 8-11

⁵⁴Vgl. Z. B.: Knapp 1995; S. 167 ff.; Gerloch 2009; S. 126 ff; Melzer 2011; S. 77 ff.

⁵⁵Chromá 2014; S. 38

⁵⁶Chromá, 2014, S. 38

⁵⁷ Cunningham 1988; S. 541-608 zitiert nach Chromá 2014; S. 39

⁵⁸Chromá 2014; S. 40

⁵⁹Chromá 2014; S. 39

⁶⁰Chromá 2014; S. 38

zugeordnet wird, häufig nicht ausreicht, um den wirklichen Inhalt der Wörter zu verstehen.

2.3.5. Begriffsanalyse und Problematik der Äquivalenz

Die Begriffsanalyse stellt eine Vorgehensweise dar, die ein Teil der Interpretation ist und die eng mit der Problematik der Äquivalenz zusammenhängt. Die Bedeutung von den Rechtsbegriffen wurde schon in dem Kapitel Terminologie hervorgehoben. Hier wird kurz und vereinfacht angedeutet, was bei einer solchen Analyse wichtig ist und was ihr Ziel ist.

Als Ziel wird festgesetzt, dass die Begriffsanalyse ein erforderliches Maß der Äquivalenz zwischen den Termini in der Ausgangs- und Zielsprache erreichen sollte.⁶¹ In der Publikation von Chromá wird auf die anderen Autoren verwiesen, die sich mit der Äquivalenz beschäftigen, z. B. auf die kroatische Übersetzungswissenschaftlerin Susan Šarčević. Diese behauptet, dass für die Feststellung vom Maß der Äquivalenz zwischen dem Begriff in der Ausgangssprache und dem Begriff in der Zielsprache erforderlich ist, die inhaltlichen Merkmale eines Begriffes in „essential elements“ und „accidental elements“ zu unterscheiden.⁶² Nach dem Maß der Bewahrung beider Merkmale wird zwischen folgenden Sorten der Äquivalenz unterschieden:

(a) near equivalence – die beiden Begriffe (der Begriff in der Ausgangssprache und sein Äquivalent in der Zielsprache) beinhalten *alle* „essential elements“ und *fast alle* „accidental elements“

(b) partial equivalence – *fast alle* „essential elements“ und *nur einige* oder *keine* „accidental elements“

(c) non equivalence – *einige* „essential elements“ und *keine* „accidental elements“

(_) full equivalence – absichtlich in diesem Kontext ausgelassen (weil sie nicht erreicht werden kann)⁶³

⁶¹ Chromá 2014; S. 47

⁶² Chromá 2014; S. 47

⁶³ Chromá 2014; S. 47, 48

Die Beurteilung, was genau die Wörter *alle*, *einige*, *fast alle*, *nur einige* bedeuten, wird dem Übersetzer überlassen, wobei die entscheidende Rolle vor allem folgende Faktoren spielen: die Erfahrung des Übersetzers, seine juristischen Kenntnisse und die Fähigkeit des Übersetzers diese Merkmale zu identifizieren. Dadurch wird wieder betont, wie wichtig die Person des Übersetzers ist.

Mit den Äquivalenzen beschäftigt sich auch Koller⁶⁴, der im lexikalischen Bereich 5 Entsprechungstypen im Rahmen der denotativen Äquivalenz unterscheidet. Es handelt sich um folgende Typen:

- (a) Eins-zu-eins-Entsprechung
- (b) Eins-zu-viele-Entsprechung
- (c) Viele-zu-eins-Entsprechung
- (d) Eins-zu-Null-Entsprechung
- (e) Eins-zu-Teil-Entsprechung

Im Prozess der juristischen Übersetzung können grundsätzlich alle Typen der Äquivalenz vorkommen, außer Eins-zu-Eins-Entsprechungen (die der „full equivalence“ entspricht). Jeder der genannten Äquivalenztypen erfordert eine andere Übersetzungsmethode. Besonders problematisch sind diese zwei Typen der Äquivalenz: Eins-zu-viele-Entsprechung (auch Diversifikation genannt) und Viele-zu-eins-Entsprechung (auch Neutralisation genannt).⁶⁵

Es handelt sich um die Situationen, in welcher eines der beiden Rechtssysteme eine gewisse Problematik präziser regelt und das zweite zwischen mehreren Rechtsbegriffen nicht unterscheidet. Das kann zu einer ungenauen oder sogar falschen Übersetzung führen und die Verwirrung des Empfängers des Zieltextes verursachen. Aus demselben Grund kann im geringeren Maß auch die Situation von Eins-zu-Teil-Entsprechungen problematisch sein. Die Situation von Eins-zu-Null-Entsprechung scheint auf dem ersten Blick problematischer zu sein, weil der Übersetzer eine Lücke in dem Zielrechtssystem überbrücken muss. Im Endeffekt hat der Übersetzer aber gute Lösungsmöglichkeit (dazu später) durch die der Empfänger des Zieltextes erkennen wird, dass es sich um ein fremdes Element handelt, dem er keinen falschen Inhalt zuordnen wird.

⁶⁴ Koller 2004; S. 228 ff.

⁶⁵ Koller 2004; S. 230, 231

Das Vorgehen des Übersetzers sollte mit der Identifikation des Fachbegriffes beginnen. Manchmal kann schon diese Identifikation dem Übersetzer Schwierigkeiten bereiten. Es wurde schon erwähnt und es wird noch in dem praktischen Teil dieser Arbeit anhand der Beispiele gezeigt, dass manche Begriffe auf den ersten Blick nicht wie Fachbegriffe erscheinen. Sie sehen aus wie die üblichen Wörter der allgemeinen Sprache, sie tragen jedoch einen besonderen Inhalt, den häufig nur Juristen gleich erkennen können. Ein Rechtslaie kann dem Begriff oft einen anderen Inhalt zuordnen, was zu einer falschen Übersetzung führen kann.⁶⁶

Der nächste Schritt ist, dass der Übersetzer den richtigen Inhalt des Begriffs in dem Kontext des Ausgangsrechtssystems erkennt. Die Grundquellen hierfür können die Bedeutungswörterbücher oder Definitionsabteilungen in den Gesetzen sein. Man kann auch die Kommentarliteratur benutzen, oder falls es nötig wäre, die bereits erwähnten Methoden der juristischen Auslegung einsetzen.⁶⁷ Die juristische Begriffe sind häufig unbestimmt und werden erst durch die Rechtsprechung definiert. Das kann dem Übersetzer die Entschlüsselung des Inhaltes erschweren.

Erst wenn der Übersetzer die Bedeutung kennt, sollte er einen entsprechenden Begriff in der Zielsprache in dem Kontext des Zielrechtssystems suchen. In dieser Phase arbeitet der Übersetzer als ein Rechtskomparatist, wobei er dann bei dem gefundenen Begriff die „essential elements“ und „accidental elements“ erkennen und mit den Elementen des Ausgangsbegriffs vergleichen sollte.⁶⁸

Die anschließende Vorgehensweise hängt von dem bestimmten Typ der Äquivalenz ab, wie schon erwähnt wurde.

Wenn der Übersetzer kein Äquivalent finden kann (d. h. es geht um die Eins-zu-Null-Entsprechungen), muss er eine andere Lösung suchen. Es stehen ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Erstmal sollte der Übersetzer versuchen ein funktionales Äquivalent zu finden – das heißt eine lexikalische oder syntaktische Einheit, die die gleiche Funktion wie der ursprüngliche Begriff erfüllen kann.

⁶⁶ Vgl. Stolze in Sandrini 1999; S. 47 ff.

⁶⁷ Chromá 2014; S. 48, 49

⁶⁸ Chromá 2014; S. 48, 49

Solche Einheiten können oft unterschiedliche grammatische Strukturen haben. Wenn der Übersetzer aber herausfindet, dass es sich um die oben erwähnte „non-equivalence“ handelt (das heißt also, dass in der Zielsprache (beziehungsweise in dem Zielrechtssystem) kein ähnlicher Begriff (beziehungsweise Rechtsinstitut) gibt), kann der Übersetzer ein Äquivalent in der Zielsprache durch Explikation oder Beschreibung (von der „essential elements“) selbst bilden.^{69,70}

In dem Fall der Diversifikation sind drei Situationen zu unterscheiden.⁷¹ Obwohl es mehrere Übersetzungsmöglichkeiten gibt, ergibt sich aus dem Kontext, für welche sich der Übersetzer entscheiden muss. In der zweiten Situation ist die Unterscheidung im Zieltext irrelevant, dann kann sich der Übersetzer für einen der Begriffe entscheiden. Problematisch ist erst die dritte Situation, wenn der unspezifische Ausdruck auch in dem Zieltext gefordert wird. Dann sollte der Übersetzer einen Oberbegriff suchen, der die Übersetzungsmöglichkeiten beinhaltet.⁷² Dies ist jedoch nicht immer möglich. Da der Übersetzer aber eine Lösung finden muss, bietet es sich an auf dieselben Methoden wie bei der Eins-zu-Null-Entsprechungen zurückzugreifen.

Im Fall der Neutralisierung ist die Situation für den Übersetzer etwas einfacher. Wie es in dieser Arbeit aber schon erwähnt wurde, auch kleine Unterschiede können große Bedeutung haben. Deswegen darf auch die Problematik der Neutralisierung nicht unterschätzt werden. Der äquivalente Begriff, der allgemeiner als der Originalbegriff ist, kann (und sollte) der Übersetzer, falls es nötig ist, konkretisieren, z. B. mithilfe der Adverbien, adjektivischen oder Genitiv-Attribute oder Zusammensetzungen.⁷³

Die Fälle der Eins-zu-Teil-Entsprechungen sind nicht immer problematisch. „Im konkreten Übersetzungsfall bereiten sie keineswegs immer Schwierigkeiten: eine Teilentsprechung kann in bestimmten Zusammenhängen durchaus als

⁶⁹ Chromá 2014; S. 49

⁷⁰ Vgl. Koller 2004; S. 232-234: Koller führt 5 Methoden an:

1. Übernahme des AS-Ausdrucks in die Zielsprache, 2. Lehnübersetzung, 3. Als Entsprechung zum AS-Ausdruck wird in der ZS ein bereits in ähnlicher Bedeutung verwendeter Ausdruck gebraucht, 4. Der AS-Ausdruck wird in der ZS umschrieben, kommentiert oder definiert, 5. Adaptation

⁷¹ Koller 2004; S. 230

⁷² Koller 2004; S. 231

⁷³ Koller 2004; S. 231, 232

adäquate Übersetzung gelten.“⁷⁴ Probleme ergeben sich, wenn der Inhaltsteil, den das Übersetzungsäquivalent nicht beinhaltet, für den Kontext von Bedeutung ist oder wenn der Äquivalentbegriff in der Zielsprache noch zusätzliche Informationen trägt, welche der Begriff in der Ausgangsprache nicht beinhaltet. Erneut können hier dem Übersetzer dieselben Methoden helfen, wie im Fall der Diversifikation und Neutralisation, weil er den Äquivalentbegriff entweder konkretisieren oder neutralisieren muss.

Wie genau und in welchem Maß die genannten Methoden zum Einsatz kommen, hängt vor allem von der Person des Übersetzers ab. Der Übersetzer muss selbst beurteilen, wie er vorgehen wird und was ihm dabei am meisten hilft. An dieser Stelle lässt sich auch wieder die außergewöhnliche Stellung des Übersetzers betonen.

⁷⁴ Koller 2004; S. 238

II. PRAKTISCHER TEIL

3. Allgemein zu dem Ausgangstext

3.1. Die Auswahl des Ausgangstextes und der rechtliche Hintergrund

Für den praktischen Teil wurden einige Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (folgend nur HGB) ausgewählt und übersetzt. Den Ausgangstext stellen die Bestimmungen der Paragraphen 407 bis 420 HGB dar.⁷⁵ Es handelt sich um einen Ausschnitt des vierten Abschnittes des Handelsgesetzbuches, der sich dem Frachtgeschäft widmet. Da aufgrund der Breite eine umfassende Betrachtung der Problematik nicht möglich war, wurden nur die Paragraphen 407 bis 415 HGB kommentiert. Schon in einem kleinen Textabschnitt tauchten zahlreiche Schwierigkeiten auf, die einen Kommentar erfordern und die Vorgehensweise des Übersetzers erläutern können.

Die Auswahl des Ausgangstextes wurde nicht zufällig getroffen. Das Handelsgesetzbuch hat eine zentrale Stellung zwischen den deutschen privatrechtlichen Vorschriften und kann sich unter bestimmten Bedingungen auch auf Rechtsfälle mit einem internationalen deutsch-tschechischen Bezug im Handelsbereich beziehen. Im Unterschied zu dem tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch, das in die deutsche Sprache übersetzt wurde (und die Fragen des Frachtgeschäfts behandelt), gibt es keine offizielle Übersetzung des deutschen Handelsgesetzbuches in die tschechische Sprache.

Die deutsche Regelung des Frachtgeschäfts, die im deutschen Handelsgesetzbuch zu finden ist, ist ausführlicher und umfangreicher als die tschechische Regelung, welche im tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden ist.⁷⁶ Bei der Rechtsübersetzung der Gesetztexte hilft es dem Übersetzer enorm, wenn er eine entsprechende (ähnliche) Rechtsvorschrift findet – er kann dort die Fachbegriffe und übliche Kollokationen in der Zielsprache finden, die er nach der Abwägung theoretisch benutzen kann. In diesem Fall hat der Übersetzer die

⁷⁵ Gesamter Ausgangstext im Anhang I.

⁷⁶ Regelung des Frachtgeschäfts in Deutschland: §§407–452 HGB
Regelung des Frachtgeschäfts in Tschechien: §§2550–2585 des tschechischen BGB

Möglichkeit, sich von dem Wortlaut des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches (folgend nur das tschechische BGB) inspirieren zu lassen.⁷⁷

Handelt es sich um eine Thematik, welche durch transnationale Vorschriften oder Abkommen geregelt ist, so muss der Übersetzer sich dessen bewusst sein und diese Tatsache zu eigen machen. Ein Grund hierfür ist, dass in dem Ausgangstext eventuell Rechtsbegriffe zu finden sind, die schon von professionellen Rechtsübersetzer früher übersetzt wurden. Diese Übersetzungen können dem Übersetzer die Arbeit vereinfachen, wohingegen die Juristen eine einheitliche Verwendung der bekannten Begriffe sogar erwarten. Für den gewählten Ausgangstext ist ein Blick in das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (folgend nur CMR) notwendig. Es handelt sich um einen übernationalen Rechtstext, der sich mit dem Frachtgeschäft beschäftigt und welcher auch in die tschechische sowie in die deutsche Sprache übersetzt wurde⁷⁸, obwohl nur die englische und französische Fassung des Übereinkommens verbindlich ist. Auch können dem Übersetzer die Rechtstexte dienen, die von der Europäischen Union erlassen wurden und in alle offiziellen Sprachen der EU übersetzt wurden (wobei jede Sprachversion verbindlich ist), zum Beispiel wenn die Gesetztexte auf der Umsetzung europäischer Richtlinien beruhen.⁷⁹

3.2. Methodische Vorgehensweise

Im praktischen Teil der Arbeit werden nach und nach einzelne Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (folgend nur HGB) kommentiert. Die schwierigen Stellen des Ausgangstextes werden hervorgehoben und eine konkrete Übersetzungslösung wird vorgeschlagen. Eine umfassende Betrachtung ist aufgrund der Breite nicht möglich, weswegen sich diese Arbeit vor allem auf die problematischen Fachbegriffe konzentriert. Daneben werden einige Probleme thematisiert, die öfter vorkommen können und welche der Übersetzer

⁷⁷ §§2550–2585 des tschechischen BGB

⁷⁸ Auf Deutsch: WKO.at das Portal der Wirtschaftskammern 2020
Auf Tschechisch: GASTONS 2020

⁷⁹ Dabei können dem Übersetzer z. B. diese Webseiten helfen: <https://www.linguee.de/>;
<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

beachten muss. Die ganze Übersetzung der ausgewählten Paragraphen und das Glossar werden als Anhänge der Arbeit beigelegt.⁸⁰

Die Betonung wird auf die Arbeit mit den Fachbegriffen gelegt, wobei aber nicht bei jedem Begriff eine Begriffsanalyse, wie sie im theoretischen Teil beschrieben wurde, durchgeführt werden kann. Diese Vorgehensweise wird zum Einsatz kommen, aber nur wenn keine einfacheren Mittel zur Lösung führen werden.⁸¹

Es entstand auch ein Glossar, das als Anhang III. der Arbeit beigelegt ist. Im Glossar werden zu einigen Begriffen aus dem Ausgangstext Übersetzungsvorschläge nachgetragen, welche jedoch ausschließlich im Kontext des Ausgangstextes betrachtet werden müssen.

3.3. Charakteristik des Ausgangstextes

Der Ausgangstext stellt einen Ausschnitt des vierten Abschnittes des Handelsgesetzbuches dar, der sich dem Frachtgeschäft widmet. Das zentrale Thema des Textes ist die allgemeine Regelung des Frachtgeschäftes, des Frachtvertrags und der Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien.

Der Ausgangstext beinhaltet lange Sätze und lange zusammengesetzte Sätze, die für die juristische Fachsprache typisch sind.⁸² Die einzelnen Sätze weisen eine extrem hohe Informationslast auf. In dem Text sind häufig eingebettete oder eingeschobene Satzteile und es sind viele Hypotaxen zu finden. Die zahlreichen Nebensätze, die oft vorangestellt sind oder am Ende der Satzverbindung stehen, tragen zu der syntaktischen Diskontinuität bei, mit welcher sich der Übersetzer auseinandersetzen muss.

In dem Ausgangstext findet man viele Modalkonstruktionen, welche genau übersetzt werden müssen, damit der Sinn und Zweck des Ausgangstextes beibehalten wird. Es hängt auch mit der Anforderung an die Genauigkeit des Gesetztextes zusammen, die der Übersetzer übertragen muss. In dem Ausgangstext

⁸⁰ Anhang II. Übersetzung der Paragraphen 407–420 HGB
Anhang III. Glossar

⁸¹ Vgl. Chromá benutzt diese Analyse vor allem bei der Übersetzung aus der englischen in die tschechische Sprache (oder umgekehrt) – das heißt bei der Arbeit mit der zwei völlig unterschiedlichen Rechtskulturen, wobei sich die Rechtsbegriffe aus den beiden Rechtsordnungen voneinander oft sehr unterscheiden. So wird es jedoch nicht in diesem Fall.

⁸² Vgl. Stolze in Sandrini 1999; S 55 ff.

sind aber auch ungenaue Begriffe zu finden, sogenannte unbestimmte juristische Begriffe, die in den Gesetztexten häufig vorkommen und die in der Rechtspraxis durch die Rechtsprechung definiert werden.⁸³ Die Aufgabe des Übersetzers ist, diese unbestimmten Begriffe unbestimmt zu übertragen, sie nicht zu konkretisieren. Man spricht in diesem Zusammenhang über die Abstraktion von den juristischen Texten.⁸⁴

Auch lässt sich feststellen, dass der Ausgangstext in einem unpersönlichen Stil geschrieben wurde. Das lässt sich daran erkennen, dass das Passiv häufig verwendet wird und dass das Objekt in den Vordergrund gestellt wird. Das trägt auch zu der Neutralität des Ausgangstextes bei. Der Schreibstil ist sachlich, amtlich und formell.

4. Übersetzung einzelner Paragraphen

Zu dem § 407 HGB

Am Anfang treten immer neue Begriffe auf, die der Übersetzer übersetzen muss. Wenn er sich schon für eine konkrete Übersetzung eines Begriffs entscheidet, sollte er diesen Begriff in dem ganzen Text einheitlich übersetzen. In juristischen Texten ist es nämlich üblich, dass sich viele Begriffe mehrmals wiederholen, so ist es auch in dem Ausgangstext. Es muss den Empfängern klar sein, dass es sich immer um den gleichen Begriff handelt. Ein Jurist, der mit dem Gesetz arbeitet, muss den Inhalt des Begriffes erkennen, und für eine andere Person, an die sich das Gesetz richtet, ist es vor allem wegen der Einhaltung des Rechtsicherheitsprinzips wichtig. Der Grundsatz, dass sich Wörter nicht viel wiederholen sollen, damit der Text stilistisch schön ist und sauber klingt, gilt bei den juristischen Texten nicht. Die schöne Sprache muss den praktischen Zwecken nachgeben.

In dem ersten ausgewählten Paragraphen sind Begriffe, die in folgenden Bestimmungen mehrmals wiederholt werden, vor allem *der Frachtvertrag*, *der Frachtführer*, *der Absender*, *der Empfänger*, *das Gut* und *die Fracht*. In der Tabelle sind die vorgeschlagenen Übersetzungen eingetragen.

⁸³ Vgl. Stolze in Sandrini 1999; S. 48

⁸⁴ Vgl. Stolze in Sandrini 1999; S 55 ff.

Deutsch	Tschechisch
der Frachtvertrag	smlouva o přepravě
der Absender	odesílatel
der Empfänger	příjemce
das Gut	zásilka, zboží
der Frachtführer	dopravce
die Fracht	přepravné

In diesem Fall handelt es sich nicht um so komplizierte Begriffe, weil es sich um Begriffe handelt, die auch der tschechischen Rechtsordnung bekannt sind. Als Inspirationsquelle kann der Paragraph 2555 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches (folgend nur tsch. BGB) dienen, wo der Frachtvertrag im tschechischen Recht ähnlich definiert wird. Dort sieht man, dass in diesem Sinne *smlouva o přepravě* benutzt wird und nicht zum Beispiel *přepravní smlouva*.⁸⁵ Man kann auch die Inhalte beider Bestimmungen (tschechischen und deutschen) vergleichen und mithilfe dieser Rückschlüsse auch andere Begriffe übersetzen. Der Begriff in der Rechtssprache entspricht hier dem Begriff in der allgemeinen Sprache. Genauso werden sie auch in der tschechischen Fassung des Übereinkommens CMR benutzt.^{86,87}

Nur bei dem Wort *Gut* bieten sich mehrere Möglichkeiten an. Hier sollte man sich für die Übersetzung *zásilka* entscheiden, obwohl die Übersetzung in den ganzen Text nicht immer einheitlich benutzt wird, und zwar aus stilistischen Gründen. Nach den Erwägungen kommt man zu dem Schluss, dass es in diesem Fall möglich ist. In den juristischen Wörterbüchern bietet Horáková⁸⁸ folgende Möglichkeiten an: *statek, jmění, majetek, zboží* und ähnlich Aleš⁸⁹: *statek, věc, zboží*. In diesem Kontext passt jedoch *zásilka* besser, was sich auf den Gebrauch von *zásilka* in der Übersetzung von CMR stützen lässt.⁹⁰

⁸⁵ In der tschechischen Fassung des Übereinkommens CMR wird jedoch den Begriff *přepravní smlouva* benutzt. *Přepravní smlouva* wäre also in diesem Fall auch als eine entsprechende Übersetzungslösung akzeptierbar.

⁸⁶ Vgl. ZB: Art. 2, 6, 24 CMR

⁸⁷ Außer dem *Frachtvertrag*

⁸⁸ Horáková 2011

⁸⁹ Aleš 1999

⁹⁰ Vgl. ZB: Art. 1, 2, 5, 6 CMR

Aufpassen muss man bei dem Begriff *Absender* und *Fracht*. Der Begriff *Absender* kann Schwierigkeiten bereiten, wenn man aus der tschechischen in die deutsche Sprache übersetzt. Es gibt nämlich noch einen ähnlichen Begriff *Versender*, der man jedoch nicht mit dem ersten Begriff verwechseln darf, weil er auf ein anderes Rechtsinstitut (Speditionsvertrag) verweist.⁹¹ Bei der *Fracht* gibt es Unterschiede in der allgemeinen und juristischen Sprache. Ein Äquivalent hierfür ist in der allgemeinen Sprache das Wort *náklad*.⁹² In der juristischen Sprache handelt es sich jedoch eher um *přepravné*, also um einen vereinbarten Geldbetrag, den der Absender bezahlen muss.

Am Beispiel des dritten Absatzes lässt sich die Bedeutung von Konjunktionen erkennen. Wenn der Übersetzer auf eine Aufzählung stößt, muss er darauf achten, dass die einzelnen Informationen in dem Zieltext genauso verbunden sind wie in dem Ausgangstext. Die Konjunktionen sind sehr kurze Wörter, die aber eine große Bedeutung tragen und aufgrund dessen sie der Übersetzer auf keinen Fall übersehen oder falsch übersetzen darf. Dies würde einen Übersetzungsfehler darstellen, für den der Übersetzer verantwortlich wäre. In diesem Fall sind die zwei Informationen im Absatz III mit der Konjunktion *und* verbunden. Dieses *und* ist ein Informationsträger, der sagt, dass es sich bei dieser konkreten Aufzählung um eine kumulative Aufzählung handelt, das heißt, dass alle der einzelnen Bedingungen zugleich erfüllt werden müssen, damit die im Gesetz vorgesehenen Folgen auftreten. In diesem Fall werden *die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn* die Umstände, die im dem Punkt 1. und 2. vorgesehen sind, zugleich erfüllt sind. Wenn die Informationen mit der Konjunktion *oder* verbunden sind, handelt es sich um eine alternative Aufzählung, was zu Folge hat, dass zur Auslösung der Rechtsfolge bereits eine der aufgezählten Bedingungen reicht. Ein Beispiel hierfür ist die Aufzählung in dem Punkt 1 (*...das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll*). Das ist natürlich ein großer Unterschied. Bei dem tschechischen Wort *nebo* und seinem deutschen Äquivalent *oder* ist wichtig, auf die richtige Übersetzung zu achten, denn diese Konjunktion hat in der tschechischen sowie in der deutschen allgemeinen Sprache kopulative oder

⁹¹ Vgl. § 453 HGB

⁹² Lingea 2020

disjunktive Bedeutung.⁹³ In der Rechtssprache wird sie jedoch ausschließlich in der disjunktiven Bedeutung benutzt.

Deutsch	Tschechisch
<p>(3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn</p> <p>1. das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und</p> <p>2. die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.</p>	<p>(3) Ustanovení tohoto pododdílu se uplatní, pokud</p> <p>1. má být věc přepravena po silnici, po vnitřních vodách nebo letadlem a</p> <p>2. přeprava je předmětem živnostenské činnosti podnikatele.</p>

Der Übersetzer kann im dritten Absatz auch auf Schwierigkeiten mit der Übersetzung von der Wortverbindung „das gewerbliche Unternehmen“ stoßen, die problematischer ist.

Deutsch	Tschechisch
Das gewerbliche Unternehmen	živnostenská činnost podnikatele

Obwohl das Unternehmen üblich eher als *podnik* oder *závod* übersetzt wird⁹⁴, sollte sich für die Übersetzung *podnikatel* entschieden werden. Belegen lässt sich dies mit Recherche der Kommentarliteratur zum HGB.⁹⁵ Man kann ableiten, dass der Begriff *Unternehmen* im HGB genauso wie der Begriff *Unternehmer* im deutschen BGB ausgelegt werden muss. Der Begriff *Unternehmer* ist im § 14 des deutschen BGB definiert und bezieht sich auf die natürliche sowie auf die juristische Person. Mit der Übersetzung *podnikatel* soll dem Empfänger des Zieltextes klargemacht

⁹³ Vgl. Duden 2020

⁹⁴ Vgl. Lingea 2020

⁹⁵ Beck-online 2020: Münchener Kommentar HGB

werden, dass die Bestimmungen nicht nur auf die juristischen Personen anzuwenden sind.

Zu dem § 408 HGB

Im nächsten Paragraphen stößt man auf die problematischen Fachbegriffe schon in der Überschrift.

Deutsch	Tschechisch
Der Frachtbrief	nákladní list
Der Ladeschein	náložný list
Die Verordnungsermächtigung	zmocnění k vydání nařízení
Die Rechtsverordnung	právní nařízení

Der Frachtbrief stellt für den Übersetzer eine Herausforderung dar, es handelt sich nämlich um ein Rechtsinstitut, das die tschechische Rechtsordnung nicht kennt. Im tschechischen BGB kann man nur sog. *náložný list*⁹⁶ finden, der jedoch eher dem deutschen *Ladeschein*⁹⁷ entspricht. Es wäre schon ein Fehler, den Begriff *Frachtbrief* als *náložný list* zu übersetzen, weil es dem Empfänger also ein falsches Rechtsinstitut indizieren würde. Ein *Ladeschein* genauso wie *náložný list* stellen im Unterschied zu dem *Frachtbrief* ein Wertpapier dar. Der Übersetzer muss also ein anderes Wort finden, das er in manchen Fällen sich auch ausdenken kann. Hier lässt es sich am besten mit *nákladní list* übersetzen, weil mit diesem Begriff, der den gleichen Inhalt trägt, auch die tschechische Fassung von CMR arbeitet.⁹⁸ Wenn so eine Möglichkeit besteht, ist es immer besser sich für das Bewahren der Begriffseinheitlichkeit zu entscheiden. Ein Empfänger – vielleicht ein tschechischer Jurist – wird die Möglichkeit haben, diese zwei Rechtsinstitute in Verbindung zu setzen.

Die Verordnungsermächtigung ist auch mit dem Begriff *Rechtsverordnung* verbunden, der im dritten Absatz vorkommt. Hier wird die Übersetzung *zmocnění k vydání nařízení* a *právní nařízení* vorgeschlagen. Es ist jedoch wichtig, sich wieder die beiden Rechtsinstitute genauer anzuschauen und zu überprüfen, ob sie

⁹⁶ §2572 tsch. BGB

⁹⁷ §444 HGB

⁹⁸ Vgl. ZB: Art. 6 CMR

den gleichen Inhalt haben. In manchen Fällen sollte der Übersetzer den Empfänger darauf aufmerksam machen, dass es sich nicht um die gleichen Inhaltsträger handelt. Nach der durchgeführten Analyse lässt es sich konstatieren, dass es sich im deutschen Fall um die untergesetzlichen Rechtsvorschriften, die nicht von dem parlamentarischen Gesetzgeber, sondern von der Exekutive auf der Grundlage einer erteilten gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden.⁹⁹ „Die Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung finden sich in Artikel 80 Absatz III Grundgesetz. Danach können nur die Bundesregierung, einzelne Bundesminister oder Landesregierungen zur Verordnungsgebung ermächtigt werden.“¹⁰⁰

Man muss aber darauf achten, dass in der tschechischen Rechtsterminologie *právní nařízení* und *nařízení vlády* unterschieden wird, wobei in beiden Fällen beide nur ungenau als *nařízení* bezeichnet werden können. *Právní nařízení* ist ein übergeordneter Begriff zu *nařízením vlády*. Neben *nařízením vlády* gehören zu den untergesetzlichen Vorschriften auch andere Vorschriften, z. B. *vyhlášky ministerstev*, die aber einen anderen Typ der Ermächtigung erfordern. Die Übersetzung *právní nařízení* ist neutraler und allgemeiner.¹⁰¹

Bei solchen Begriffen droht die Gefahr, dass der Empfänger den Begriff, der ein deutsches Rechtsinstitut bezeichnet, gleich mit einem tschechischen Rechtsinstitut verbinden wird, obwohl die beide nicht gleich, sondern nur ähnlich, sind. Diese Problematik hängt auch mit der Frage zusammen, ob der Übersetzer sichtbar oder unsichtbar sein sollte, was sich meistens von dem Zweck der Übersetzung ableitet. In diesem Fall, wenn mit dem allgemeineren Begriff gearbeitet wird, sollte man zur Unsichtbarkeit des Übersetzers tendieren. Wenn man den Zweck dieser Bestimmung berücksichtigt, findet man heraus, dass sie sich eher an die deutsche Staatsbehörde richtet. Deswegen ist keine zusätzliche Erklärung für einen tschechisch sprachigen Empfänger nötig.

In dieser Bestimmung werden auch die deutschen Institutionen erwähnt, deren Bezeichnungen übersetzt werden müssen. Es handelt sich konkret um zwei Ministerien.

⁹⁹Vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2020

¹⁰⁰ Bundesministerium für Gesundheit 2020

¹⁰¹ Vgl. ODOK 2020

Deutsch	Tschechisch
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	spolkové ministerstvo pro justici a ochranu spotřebitele
Das Bundesministerium des Inneren ¹⁰²	spolkové ministerstvo vnitra

Wenn man erneut auf den Zweck der Bestimmung abstellt, so kommt man zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht passt, mit den tschechischen Äquivalenten zu operieren. Deswegen wurde das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz so, wie es in der Tabelle zu sehen ist, übersetzt, und nicht *ministerstvo spravedlnosti*, obwohl es ein tschechisches Gegenstück dieses Ministeriums ist. Der Empfänger des Zieltextes darf nicht vergessen, dass er ein deutsches Gesetz liest, welcher auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt. Diese Bestimmung richtet sich natürlich an die deutsche und nicht tschechische Behörde, deswegen hätte es keinen Sinn, das deutsche Ministerium nach dem tschechischen Muster zu benennen.

Zu dem § 409 HGB

In dem § 409 ist es wichtig, auf den Begriff „die Vermutung“ aufmerksam zu machen. Es handelt sich nämlich um ein Wort, bei dem Nicht-Juristen oft nicht erkennen, dass es sich um einen Fachbegriff handelt und welcher dann falsch übersetzt wird. Seine richtige Übersetzung ist jedoch für Bedeutung der ganzen Bestimmung grundsätzlich. Die falsche Übersetzung kann Konsequenzen in Prozessverfahren nach sich ziehen.

Die Vermutung bedeutet in allgemeiner Sprache *domněnka* und so wird es auch oft übersetzt. In diesem Fall handelt es sich aber um einen Fachbegriff, der *právní domněnka* heißt. Auf den ersten Blick scheinen die Unterschiede klein zu sein, die Juristen verbinden mit den beiden Wörtern aber ganz andere Folgen. In dem deutschen Recht wird *die Vermutung* im § 292 der Zivilprozessordnung folgend definiert: „Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig“. In dem tschechischen

¹⁰² Heute schon: Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (im Gesetz noch ein alter Name) – in der Übersetzung wird den älteren Namen bewahrt

Recht bezeichnet man solche Vermutung als *vyvratitelná právní domněnka*, eine widerlegliche Vermutung (*praesumptio iuris tantum*), also eine Vermutung, bei welcher Beweis des Gegenteils zulässig wird. Daneben gibt es noch in dem tschechischen sowie in dem deutschen Recht sogenannte *nevyvratitelná právní domněnka*, eine unwiderlegliche Vermutung (*praesumptio iuris et de iure*). In dem Gebiet des bürgerlichen Rechts wird mit solchen Vermutungen häufig gearbeitet. Sie sind in keinem tschechischen Gesetz definiert, nur in der Fachliteratur.¹⁰³ Das tschechische BGB (aber auch andere Vorschriften) drückt sie auf einer besonderen Art und Weise aus. Die *vyvratitelné právní domněnky* werden durch den Anführungssatz *má se za to, že* ausgedrückt und die *nevyvratitelné právní domněnky* durch den Anführungssatz „*platí, že*“.¹⁰⁴ In dem deutschen Recht gilt, dass die Vermutung widerleglich ist, wenn nicht gesetzlich die Unwiderleglichkeit angeordnet ist. Deswegen reicht auch in dem Fall des Paragraphen 409, wenn dort *die Vermutung* steht, wobei es der Übersetzer für den Empfänger aus dem tschechischen Rechtsraum klar machen sollte, um welcher von den Vermutungen es sich handelt.

Es ist also nötig, die Sätze umzuformulieren. Die vorgeschlagene Übersetzung ist in der Tabelle eingetragen.

Deutsch	Tschechisch
Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief begründet ferner die Vermutung , daß das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in äußerlich gutem Zustand waren und daß die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen.	Je-li nákladní list podepsán oběma stranami, má se za to, že zásilka i její obal byly v okamžiku převzetí dopravcem v navenek dobrém stavu a že počet kusů, jejich značky a čísla se shodovaly s údaji v nákladním listě.
Ist das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes oder der Inhalt der Frachtstücke vom	Přezkoumal-li dopravce hrubou váhu zásilky nebo její jiným způsobem uvedené množství či obsah kusů a

¹⁰³ Vgl. Dvořák, Švestka, Zuklínová 2013; Eliáš 2012

¹⁰⁴ Eliáš 2012; S. 53

Frachtführer überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in den von beiden Parteien unterzeichneten Frachtbrief eingetragen worden, so begründet dieser auch die Vermutung , daß Gewicht, Menge oder Inhalt mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmt.	zanese-li výsledek přezkumu do nákladního listu podepsaného oběma stranami, má se za to, že váha, množství nebo obsah zásilky se shodují s údaji v nákladním listě.
---	--

Der Paragraph 409 arbeitet auch mit dem Begriff *Beweiskraft*. Dieser Begriff wird in der allgemeinen Sprache als *průkaznost* übersetzt.¹⁰⁵ Manche Übersetzer, die Nicht-Juristen sind, würden diesen Begriff genauso in dem juristischen Text übersetzen. Eine geeignete Übersetzung ist jedoch *důkazní síla*, die in der Fachliteratur ab und zu auch als *průvodnost* bezeichnet wird. Es handelt sich um einen Fachbegriff, der einen Grad der Glaubwürdigkeit eines Beweises bezeichnet. Die Beweiskraft einzelner Beweise stellt eine breite Problematik des Prozessrechts dar und wird oft auch in der Rechtsprechung behandelt. Wenn man die Sammlung der Rechtsprechung anschaut,¹⁰⁶ kann man dort überprüfen, dass der Begriff *důkazní síla* tatsächlich häufig vorkommt. *Průkaznost* kommt in den tschechischen juristischen Texten auch vor, es ist jedoch kein Fachbegriff und wird eher in dem Sinne von der Überzeugungskraft benutzt.

Deutsch	Tschechisch
die Beweiskraft	důkazní síla

Zu dem § 410 HGB

Bei der Übersetzung von dieser Bestimmung hilft es dem Übersetzer, den Artikel 22 CMR anzuschauen, deren Fassung und Inhalt ähnlich wie diese Bestimmung ist und die die Arbeit dem Übersetzer vereinfachen kann. Man kann sich bei der Übersetzung von den Begriffen *ausladen*, *vernichten*, *unschädlich*

¹⁰⁵ Lingea 2020

¹⁰⁶ Judikaty.info 2020

machen, gefährliches Gut, Art der Gefahr oder *Vorsichtsmaßnahmen* inspirieren lassen. Das ist auch wegen der schon erwähnten Einheitlichkeit gefordert.

Deutsch	Tschechisch
Ausladen	složít
Vernichten	zničit
unschädlich machen	zneškodnit
das gefährliche Gut	nebezpečná zásilka
Art der Gefahr	povaha nebezpečí
Vorsichtsmaßnahmen	bezpečnostní opatření

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist auch wichtig, auf den Begriff *die Textform* aufmerksam zu machen. Es ist nämlich von Bedeutung die *Textform* von der *Schriftform* zu unterscheiden. Das sind Begriffe, die sehr nah liegen und deswegen aus Versehen oder aus Nachlässigkeit verwechselt werden können, was zu den ungewünschten Folgen führen konnte. Vor allem der Begriff *Textform* kann für die Nicht-Juristen irreführend sein, deswegen wird hier die Problematik kurz erklärt.

Deutsch	Tschechisch
Die Textform	textová podoba
Die Schriftform	písemná forma

Der Begriff *textová podoba*, der inhaltlich dem deutschen Begriff *Textform* entspricht, wird erst mit dem tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 2012¹⁰⁷ eingeführt und wird in seinem § 1819 definiert.¹⁰⁸ Gemäß § 1819 wird die Textform gewährleistet, wenn es möglich ist, die Angaben zu bewahren und wiederholt abzubilden. Die Definition im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, die in dem § 126b zu finden ist, ist noch etwas genauer, aber entspricht ungefähr der tschechischen Definition.

¹⁰⁷ Inkrafttreten am: 1. 1. 2014

¹⁰⁸ §1819: Textová podoba je zachována, jsou-li údaje poskytnuty takovým způsobem, že je lze uchovat a opakovaně zobrazovat.

Die Schriftform stellt in beiden Rechtsordnungen ein anderes Rechtsinstitut dar. In dem tschechischen Recht findet man die grundlegende Information im § 561 Abs. 1 des tschechischen BGB. Dort wird vor allem geregelt, dass die Gültigkeiten eines durch die Schriftform durchgeführten Rechtsgeschäft, von der Unterschrift des Handelnden abhängig ist. Ähnlich wird sie auch in dem deutschen BGB im § 126 (1) definiert.

Juristen verbinden wieder mit den konkreten Begriffen ganz unterschiedliche Rechtsinstitute. Die Form hat in dem Rechtsgeschäft eine große Bedeutung und wenn sie nicht genau eingehalten wird, kann es in manchen Fällen sogar dazu führen, dass das Rechtsgeschäft für nichtig erklärt wird. Wenn die geforderte Form wegen einer falschen Übersetzung nicht eingehalten wird, so ist der Übersetzer für daraus folgende Konsequenzen verantwortlich.

Zu dem § 412 HGB

In dieser Bestimmung kommt der Begriff *Verkehrssitte* vor. Es handelt sich um einen interessanten Rechtsbegriff, auf welchen der Übersetzer häufiger stoßen kann und der von dem inhaltlich ähnlichen Begriff *Handelsbrauch* zu unterscheiden ist, mit welchen er ab und zu verwechselt wird. In beiden Fällen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zusammenhängen und Äquivalente in der tschechischen Rechtsordnung haben. In der Tabelle sind die Übersetzungsvorschläge eingetragen.

Deutsch	Tschechisch
Die Verkehrssitte	zvyklosti právního styku
Der Handelsbrauch	obchodní zvyklosti

Die Verkehrssitte bezieht sich auf alle Rechtssubjekte und beinhaltet einen Brauch, wie sich die Parteien verhalten sollen, obwohl es nicht in dem Vertrag oder im Gesetz ausdrücklich geregelt wird. Sie werden konkreter durch die Rechtsprechung definiert. Vor allem wird dadurch aber eine Anforderung an ehrliches und loyales Verhalten mit Rücksicht auf die Interessen der beiden Parteien gestellt.¹⁰⁹ Dieses Rechtsprinzip hängt mit dem zentralen privatrechtlichen

¹⁰⁹ Britz, Siebertová 2013

Grundsatz von Treu und Glauben zusammen. Dieses Institut ist dem Handelsbrauch übergeordnet. Der Handelsbrauch gilt nur zwischen Kaufleuten und betrifft nur die geschäftliche Sitte. Wenn es sich um ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien handelt, wobei eine Partei kein Unternehmer ist, ist der Handelsbrauch nicht anzuwenden.¹¹⁰ Das ist der Grund dafür, warum es bedeutsam ist, zwischen den beiden Begriffen zu unterscheiden.

In Absatz III des Paragraphen kommt auch der Begriff „Standgeld“ vor, der bei der Übersetzung Schwierigkeiten bereiten kann. Dieser Begriff wird auch gleich in diesem Paragraphen definiert: „Wartet der Frachtführer auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld)“. In solchen Fällen ist es von Vorteil, dass dem Empfänger dank der Definition klar sein wird, worum es sich handelt, auch wenn der Übersetzer es nicht schafft, das geeignetste Äquivalent zu finden. Bei diesem Begriff kann es tatsächlich passieren, weil es sich um ein Rechtsinstitut handelt, das man weder in CMR noch im tschechischen BGB finden kann. Man kann sich bei der Recherche auch von dem englischen Äquivalent inspirieren lassen, wenn man nach einem geeigneten Wort sucht. In diesem Fall entspricht englischer Begriff *demurrage*, was *Verzögerung* heißt. Deswegen wird in dieser Arbeit als Übersetzungsvorschlag *poplatek za zdržení* eingeführt. Mit diesem tschechischen Begriff arbeitet auch die Verordnung 211/1964 Sb., die jedoch nicht mehr gilt.

Deutsch	Tschechisch
das Standgeld	poplatek za zdržení

In dem vierten Absatz muss sich der Übersetzer mit einer sehr langen Satzverbindung auseinandersetzen. Teilweise geht es um eine Konstruktion, die schon in dem § 408 HGB vorkam. Der gleich lautende Teil soll hier wieder gleich übersetzt werden. Um diese Einheitlichkeit zu bewahren, kann es auch sehr hilfreich sein, mit den CAT¹¹¹ Mitteln zu arbeiten.

¹¹⁰ Berwanger 2018; §346 HGB

¹¹¹ computer-aided translation

Deutsch	Tschechisch
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf...	Spolkové ministerstvo pro justici a ochranu spotřebitele je zmocněno vydávat ve shodě se Spolkovým ministerstvem vnitřní právní nařízení, k jehož vydání není třeba souhlasu spolkové rady...

In dem theoretischen Teil der Arbeit wurde schon auch erwähnt, dass der Übersetzer die langen zusammengesetzten Sätze nach seiner Erwägung nicht so einfach teilen darf. Deswegen wurde auch hier die den langen zusammengesetzten Satz bewahrt, obwohl es verlockend ist zu teilen, damit die Botschaft der Bestimmung für den Empfänger leichter zu verstehen wäre. Wenn der Übersetzer mit solchen langen zusammengesetzten Sätzen arbeitet, ist es zu empfehlen, dass er die Hauptsätze mit der Farbe markiert und genau beobachtet, welche Relativsätze sich auf welches Wort beziehen, damit man den Inhalt richtig versteht und fehlerlos übertragen kann. In der deutschen Sprache sind oft die zentralen Verben wegen den trennbaren Präfixen getrennt oder am Ende des Satzes platziert, deswegen muss der Übersetzer oft die ganze Struktur der Satzverbindung umbauen. Beispielsweise könnte dies wie in der Tabelle aussehen.

Deutsch	Tschechisch
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Binnenschifffahrt unter Berücksichtigung der Art der zur Beförderung bestimmten Fahrzeuge,	Spolkové ministerstvo pro justici a ochranu spotřebitele je zmocněno vydávat ve shodě se Spolkovým ministerstvem vnitřní právní nařízení, k jehož vydání není třeba souhlasu spolkové rady, jímž upraví pro vnitrozemskou plavbu předpoklady pro začátek doby vykládky a nakládky, dobu jejího trvání a výši poplatku za zdržení, přičemž zohlední

der Art und Menge der umzuschlagenden Güter, der beim Güterumschlag zur Verfügung stehenden technischen Mittel und der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs die Voraussetzungen für den Beginn der Lade- und Entladezeit, deren Dauer sowie die Höhe des Standgeldes zu bestimmen.	typ vozidel určených k přepravě, druh a množství zboží, s nímž se má manipulovat, technické prostředky dostupné manipulaci se zbožím a požadavky na zrychlený tok provozu.
--	--

Zu dem § 414 HGB

Diese Bestimmung trägt die Unterschrift „Verschuldensunabhängige Haftung des Absenders in besonderen Fällen“. Hier ist es wichtig auf den Begriff *Verschuldensunabhängige Haftung* aufmerksam zu machen. Eine richtige Übersetzung erfordert nämlich gute juristische Kenntnisse oder eine gute Recherche. Man muss erkennen, dass es sich um einen Fachbegriff handelt, der überprüft werden muss und dass die beide Wörter in der Gesamtheit betrachtet werden müssen, sonst käme man zu einer falschen Lösung.

Deutsch	Tschechisch
Die Haftung	ručení
Verschuldensunabhängig	nezávislé na zavinění
Die verschuldensunabhängige Haftung	objektivní odpovědnost

Die verschuldensunabhängige Haftung bezeichnet eine Verantwortung einer Person für die Folgen, obwohl sie kein Verschulden trifft. Es handelt sich um ein Rechtsinstitut, welches die deutsche sowie die tschechische Rechtsordnung kennt und zu welchem auch viel in der Fachliteratur geschrieben wurde. Es ist ein zentrales Thema des Schadensersatzrechts und Juristen verbinden mit diesem Begriff spezifische Folgen. Es geht um einen beschreibenden Begriff – sein Wortlaut macht klar, worum es sich handelt. Deswegen hätte eine ungenaue Übersetzung keine großen Folgen, da Juristen aufgrund der Umschreibung

erkennen sollten um welches Rechtsinstitut es sich handelt, obwohl der Übersetzer den Fachbegriff nicht erkannt hätte.

Im dem ersten Absatz in dem zweiten Teil stößt der Übersetzer auf das Wort *Unterlassen*, in dem Kontext von *Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes*, welcher in der Tabelle zu finden ist. In der allgemeinen Sprache wird dieses Wort oft als *upuštění*, *zanedbání* oder *opomenutí* übersetzt. Zwischen diesen Wörtern gibt es aber kleine Unterschiede, die im Bereich des Rechts eine Rolle spielen können.

Deutsch	Tschechisch
das Unterlassen	zanedbání
Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes	Odesílatel, aniž by je zavínil, je povinen nahradit přepravci škody a výdaje, které byly způsobeny zanedbáním sdělení informace o nebezpečné povaze věci

Man sollte von dem Wortlaut der Bestimmung erkennen, auf welche Fälle es sich bezieht. Konkret geht es darum, dass die im Gesetz genannten Folgen nur auftreten, wenn der Absender die Mitteilung unterlässt. *Unterlassen der Mitteilung* umfasst „gänzliches Fehlen ebenso wie Unrichtigkeit der Mitteilung“.¹¹² Wenn man dann das *Unterlassen* in die tschechische Sprache als *opomenutí* oder *upuštění* übersetzen würde, käme der tschechisch sprachige Empfänger zum falschen Schluss, dass sich die Folgen nur auf das gänzliche Fehlen der Mitteilung beziehen. Deswegen ist die geeignete Übersetzung eher *zanedbání*, die beide vorgesehenen Situationen umfasst.

Dies hängt auch eng mit der Problematik von der Übersetzung des Begriffes *Verhalten* zusammen, der in dem zweiten Absatz dieses Paragraphen vorkommt. *Verhalten* wird in der allgemeinen Sprache als *chování* übersetzt, wobei es in der Rechtssprache eine ungenaue Übersetzung wäre. Man muss darauf achten, welches

¹¹² Koller 2015; S. 1266

Verhalten damit ausdrückt werden soll. In dem tschechischen bürgerlichen Recht wird mit dem Begriff *jednání* gearbeitet, womit ein Verhalten gemeint ist, welches verschiedene Formen haben kann – es geht entweder um ein Verhalten im Sinne von „tun“ – also ein aktives Verhalten, oder im Sinne von „unterlassen“ – ein passives Verhalten. In diesem Kontext (im Unterschied zu dem Fall oben) wird das Wort *Unterlassen* als *opomenutí* übersetzt. Man sieht hier genau, wie wichtig es ist, die Begriffe im ganzen Kontext zu betrachten. Die genaue Übersetzung des Begriffes *Verhalten* ist wichtig, weil dadurch bestimmt wird, auf welche Sachverhalte sich diese Bestimmung bezieht.

Deutsch	Tschechisch
das Verhalten	jednání
das Tun	konání
das Unterlassen	opomenutí
Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten des Frachtführers mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat	Přispělo-li jednání přepravce ke vzniku škody či výdajů, bude se vznik a rozsah povinnosti přepravce nahradit škodu odvíjet od skutečnosti, do jaké míry jeho jednání ke škodlivému následku přispělo.

Zu dem § 415 HGB

In diesem Paragraphen kommt der Begriff *Kündigung* vor. Obwohl es sich wahrscheinlich um keinen so problematischen Begriff handelt, finde ich wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass man diesen Begriff von dem Begriff *Rücktritt* unterscheiden muss. Diese zwei Begriffe sind ähnlich und können von den Nicht-Juristen verwechselt werden.

Deutsch	Tschechisch
die Kündigung	výpověď (smlovy)
der Rücktritt	odstoupení (od smlouvy)

Diese beiden Institute entsprechen sich ungefähr in beiden Rechtsordnungen. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt darin, dass „durch den Rücktritt des Vertragsverhältnis nicht aufgelöst wird. Der Vertrag bleibt wirksam, er wird lediglich rückabgewickelt. Durch die Kündigung endet das Vertragsverhältnis.“¹¹³

¹¹⁴Mit jedem von den beiden Instituten müssen die Juristen unterschiedlich arbeiten und deswegen würde eine Verwechslung zu den falschen Konsequenzen führen. Genauso sorgfältig muss der Übersetzer mit den abgeleiteten Verben *kündigen* und *zurücktreten* umgehen.

Der Absatz III dieses Paragraphen stellt ein Beispiel für die schon erwähnte Problematik der Verweisung innerhalb eines Gesetzes dar, welche dazu führt, dass der Übersetzer die langen Satzverbindungen nicht teilen darf.

Deutsch	Tschechisch
<p>Kündigt der Absender, so kann der Frachtführer entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, oder 2. ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht) <p>verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen</p>	<p>Vypoví-li odesílatel, může přepravce požadovat buď</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sjednané přepravné, případný poplatek za zdržení, vynaložené náklady snížené o to, co bylo z důvodu zrušení smlouvy ušetřeno, jinak nabyto nebo co si chtěl odesílatel ve zlé víře ponechat, nebo 2. třetinu sjednaného přepravného (fautní přepravné) <p>Vypověděl-li odesílatel smlouvu z důvodů, které spadají do rizikové oblasti přepravce, nárok podle věty 1.</p>

¹¹³ Volker Friedrich-Schmid 2020

¹¹⁴ Vgl. AISIS 2020 (tsch. Recht)

sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Satz 1 Nr. 2; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1, soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.	bod 2 nevznikne; v takovém případě nevznikne ani nárok podle věty 1. bod 2., není-li provedení přepravy v zájmu odesílatele.
die Fautfracht	fautní přepravné

In dem Absatz III stößt der Übersetzer auch auf den Begriff *Fautfracht*, welcher Schwierigkeiten bei der Übersetzung bereiten kann. Es handelt sich um einen Begriff, zu welchem es in dem tschechischen Recht keinen Äquivalentbegriff gibt. Es handelt sich um einen Fall der sogenannten Null-Äquivalenz. *Der Fautfracht* ist jedoch in diesem Absatz definiert, was von Vorteil ist, weil sich der Übersetzer die Begriffsanalyse im Kontext des Ausgangsrechtssystems sparen kann. Da es dieses Rechtsinstitut in dem tschechischen Recht nicht gibt, kann der Übersetzer sich einen eigenen Begriff ausdenken. Weil dieser Begriff in der Bestimmung definiert wird, muss man sich keine großen Gedanken machen, dass der Begriff von dem Empfänger des Zieltextes falsch verstanden werden könnte. Hier sollte sich für die Übersetzung *fautní přepravné* entschieden werden, wobei man sich von dem Begriff *fautní dovozné* inspirieren lassen kann.¹¹⁵

¹¹⁵ Ottův slovník naučný 2020

Schlussfolgerungen

Am Anfang dieser Arbeit wurde die Frage gestellt, wie sich der Übersetzer mit der Übersetzung von Rechtstexten auseinandersetzen kann. In dem theoretischen Teil wurde dargestellt, dass der Übersetzer schon vor der Arbeit viele Faktoren berücksichtigen muss, die den Ausgangstext und ihre Sprache beeinflussen. Es wurde die Bedeutung des Rechtskreises, der Rechtsordnung und des Rechtsgebiets hervorgehoben, die einen entscheidenden Einfluss auf die Terminologie haben. Besonders wurde klargemacht, dass die Rechtssprache sich von der allgemeinen Sprache abhebt und dass der Übersetzer damit rechnen muss, dass die gleichen Wörter in der Rechtssprache und in der allgemeinen Sprache nicht immer inhaltlich übereinstimmen. Anschließend wurde erklärt, dass es verschiedene Sorten der juristischen Texte gibt, die eine andere Vorgehensweise erfordern, wobei sich dort auf die Gesetzestexte fokussiert wurde. Mit den Gesetztexten muss der Übersetzer sehr vorsichtig umgehen und jedem einzelnen Wort Aufmerksamkeit schenken. Die Sätze und Absätze sollten in dem Zieltext wie in dem Ausgangstext bewahrt werden. Der Übersetzer sollte fähig sein, die Fachbegriffe in dem Ausgangstext zu erkennen und sie mithilfe der Interpretation und Rechtsrecherche zu verstehen. Anschließend findet er einen äquivalenten Begriff in dem Zielrechtssystem, wobei ihm die Begriffsanalyse und rechtskomparatistische Analyse helfen. Die Arbeit mit den Fachbegriffen erfordert Rechtskenntnisse idealerweise von beiden betroffenen Rechtsordnungen. Weil diese Anforderung häufig von den Rechtsübersetzer aufgrund der Breite der geforderten Kenntnisse nicht erfüllt wird, sollte zumindest ein Rechtsbewusstsein und die Fähigkeit der schnellen Recherche vorhanden sein. Es lässt sich allgemein sagen, dass je besser die Rechtskenntnisse des Übersetzers sind, desto schneller und genauer kann er arbeiten. Wenn der Übersetzer ungenügende Rechtskenntnisse hat, bedeutet es nicht automatisch, dass er die Rechtstexte nicht gut und richtig übersetzen kann. Es bedeutet jedoch, dass das Risiko, dass er Fehler macht, höher ist und dass für ihn die Arbeit zeitlich und intellektuell anstrengender wird. Die empfohlene Vorgehensweise des Übersetzers hängt von dem Typ der Äquivalenz ab, wobei einige Möglichkeiten im theoretischen Teil vorgestellt wurden.

Im praktischen Teil wurden die konkreten Schritte beschrieben, die vor einer Übersetzung ergriffen werden müssen. Neben den Faktoren, die im theoretischen

Teil aufgeführt wurden, wird hier der rechtliche Hintergrund aufgeführt, dessen Kenntnis dem Übersetzer die Arbeit erleichtert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Anforderung an die Einheitlichkeit der Rechtstermini hervorgehoben. Der Ausgangstext wurde am Anfang des praktischen Teils allgemein charakterisiert, wobei sich die beschriebenen Merkmale des Textes auch auf andere Gesetztexte beziehen lassen, beispielsweise die Informationsdichte, Objektivierung, Neutralität und Unpersönlichkeit des Ausgangstextes. Diese Merkmale sollte man dann auch in dem Zieltext erkennen, weil sie der Übersetzer übertragen muss. Anschließend wurden konkrete Probleme angeführt, die bei der Übersetzung von dem ausgewählten Text auftauchten. Die größten Schwierigkeiten verursachte die Übersetzung der Fachbegriffe. Während der Übersetzung dieser, bewahrheitete sich, dass das anfängliche Verstehen des Begriffes einer der wichtigsten Schritte ist. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass eine Vorbereitung mit juristischen Quellen unverzichtbar ist. Einige von den Rechtsinstituten, die im Ausgangstext vorkommen, wurden erklärt und mit den äquivalenten Rechtsinstituten in der Zielrechtsordnung verglichen, wobei auch auf andere Rechtsinstitute verwiesen wurde, die von den Rechts Laien verwechselt werden können. Dadurch wurde die konkrete Vorgehensweise des Übersetzers gezeigt und ein Übersetzungsvorschlag der konkreten Bestimmungen gefunden.

Bei der Zusammenschau der Ergebnisse des theoretischen und des praktischen Teiles lässt sich auch auf die Wichtigkeit des Übersetzters schlussfolgern. Seine persönlichen Qualitäten und die Intensivität der Auseinandersetzung entscheiden über eine erfolgreiche Übersetzung.

Aus der Übersetzung des vorher noch nie übersetzten Gesetztextes und der Erstellung des Glossars lassen sich folgende Erkenntnisse ziehen. Übersetzungen im juristischen Kontext nehmen an Komplexität zu, je größer der Anwendungsbereich wird. Bereits ein vermeintlich kleiner Abschnitt des HGB wirft viele Übersetzungsfragen auf, deren Beantwortung nur durch eine genaue Vorgehensweise gefunden werden kann. Auch muss die dann gefundene Übersetzung immer im Kontext des Ausgangstextes bewertet werden, damit Unstimmigkeiten vermieden werden.

Resümee

Das zentrale Thema dieser Arbeit ist die juristische Übersetzung. Die juristische Übersetzung stellt für den Übersetzer wegen ihrer besonderen Merkmale eine Herausforderung dar. Der Übersetzer arbeitet nicht nur mit den zwei verschiedenen Sprachen, sondern auch mit den zwei verschiedenen Rechtssystemen. Die Arbeitsweise erfordert andere Methoden als die Übersetzung anderer Fachtexte, was auch mit den besonderen Anforderungen an den Übersetzer zusammenhängt. Ziel dieser Arbeit war es die Herangehensweise eines Übersetzers eines Rechtstextes zu beleuchten, wobei sich diese auf die Übersetzung der Gesetztexte aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts aus der deutschen Sprache in die tschechische Sprache konzentriert. Die praktischen Probleme wurden am Beispiel einer eigenen Übersetzung von ausgewählten Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches erklärt.

Im theoretischen Teil wurde die juristische Übersetzung definiert und charakterisiert, wobei vor allem die sprachlichen und kulturellen Faktoren beschrieben wurden. Anschließend wurde die Person des Übersetzers, die Terminologie und die Interpretation behandelt, wobei die Betonung auf der Terminologie und Interpretation liegt, welche für die Übersetzungstätigkeit entscheidend sind.

Im praktischen Teil wurde die eigene Übersetzung kommentiert und an ihrem Beispiel wurde gezeigt, auf welche Schwierigkeiten der Übersetzer stoßen kann. Für die auftretenden Schwierigkeiten während des Übersetzungsprozesses wurden konkrete Lösungen vorgeschlagen.

Daneben entstand eine Übersetzung ausgewählter Bestimmungen des oben genannten Gesetzestextes, der bisher noch nicht ins Tschechische übersetzt wurde, und ein Glossar zu diesem Thema, in dem einige wichtige Begriffe, die sich auf den ganzen vierten Abschnitt des deutschen Handelsgesetzbuches beziehen lassen, übersetzt werden. Es ist jedoch wichtig, diese ausschließlich im Kontext des Ausgangstexts zu betrachten. Beide wurden als Anhang II. und III. hinzugefügt.

In den Schlussfolgerungen wurden die Ergebnisse der Analyse zusammengefasst.

SHRNUTÍ

Centrálním tématem této práce je právní překlad. Právní překlad představuje pro překladatele velkou výzvu, a to především kvůli svým specifickým znakům. Překladatel nepracuje jen se dvěma různými jazyky, ale také se dvěma různými právními systémy. Způsob práce právního překladatele se liší od způsobu práce překladatele jiných odborných textů. Právní překladatel je nucen využívat jiné metody, které se také odrážejí v požadavcích, které jsou na překladatele kladeny. Cílem této práce bylo představit postup práce právního překladatele, přičemž důraz byl kladen na práci s textem zákona z oblasti občanského práva při překladu z němčiny do češtiny. Problémy, na které překladatel během takovéto práce může narazit, byly vysvětleny na příkladě vlastního překladu vybraných ustanovení německého obchodního zákoníku.

V teoretické části byl definován a charakterizován pojem právní překlad, přičemž byly popsány především kulturní a jazykové faktory. Následně se práce věnovala osobě překladatele, nárokům, které jsou na něj kladeny a obzvláště pak terminologii a interpretaci právního textu, které jsou při právním překladu zásadní. V rámci kapitoly interpretace byla představena také pojmová analýza a problematika ekvivalence.

V praktické části byl komentován vlastní překlad a na jeho příkladu bylo ukázáno, na jaké potíže může překladatel narazit. Zároveň bylo navrženo řešení, jak se s nimi může vypořádat.

Vedle toho vznikl překlad několika ustanovení německého obchodního zákoníku, která doposud do češtiny nebyla přeložena, a glosář k dané problematice. Přeložené pojmy v glosáři je nicméně nutné posuzovat výlučně v kontextu výchozího textu. Překlad i glosář byly přiloženy k práci jako příloha II. a příloha III.

Na závěr byly shrnuty výsledky provedené literární rešerše a analýzy překladu.

Bibliografie

Sekundärliteratur

CUNNINGHAM, Clark D. *A Linguistic Analysis of the Meaning of „Search“ in the Fourth Amendment: A Search for Common Sence*. Iowa Law Review 73, 1988, ISSN 0021-0552

DVOŘÁK, Jan; ŠVESTKA, Jiří; ZUKLÍNOVÁ, Michaela, a kol. *Občanské právo hmotné I. Obecná část*. Praha: Wolters Kluwer, 2013, ISBN 978-80-7478-326-5

ELIÁŠ, Karel, a kol. *Nový občanský zákoník s aktualizovanou důvodovou zprávou a rejstříkem*. Ostrava: Sagit, 2012. ISBN 978-80-7208-922-2

GARNER, Bryan A.: *The Elements of Legal Style*. Oxford – New York: Oxford University Press, 1991. 256 s. ISBN 978-0195058604.

GERLOCH, Aleš. *Teorie práva*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2009. ISBN 978-80-7380-233-2.

CHROMÁ, Marta. *Právní překlad v teorii a praxi: nový občanský zákoník*. Praha: Karolinum, 2014. ISBN 978-80-246-2851-6.

JOSPEPH, John E. *Indeterminacy, translation and the law, American Translation Association vol. 8*. Amsterdam and Philadelphia : John Benjamins, 1995, 337 s., ISBN 9-0272-3183-4

KNAPP, Viktor. *Teorie práva*. Praha: C.H. Beck, 1995, xvi, 247 s. Právnícké učebnice. ISBN 80-7179-028-1

KOLLER, Ingo. *Handelsgesetzbuch: Kommentar*. 8. Aufl. München: Verlag C.H. Beck, 2015, xxxvii, 1016 s. ISBN 978-3-406-66833-3.

KOLLER, Werner a Kjetil Berg HENJUM. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 8., neu bearbeitete Aufl. Tübingen: A. Francke Verlag, 2011, viii, 349 s. UTB. Sprachwissenschaft, Translationswissenschaft, 3520. ISBN 978-3-8252-3520-8.

MELZER, Filip. *Metodologie nalézání práva: úvod do právní argumentace*. 2. vyd. V Praze: C.H. Beck, 2011, xviii, 276 s. Právnícké učebnice. ISBN 978-80-7400-382-0

OSINA, Petr. *Teorie práva*. Praha: Leges, 2013, 236 s. Student. ISBN 978-80-87576-65-6.

REISS, Katharina; VERMEEHR, Hans J. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer, 1984, 257 s. ISBN 3-484-30147-3.

SANDRINI, Peter. *Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag Tübingen, 1999, 302 s. ISBN 3-8233-5359-4.

SEDLÁČEK, Pavel. *Úmluva CMR: (komentář): mezinárodní silniční nákladní doprava: soudní rozhodnutí: výklad jednotlivých ustanovení*. Praha: VOX, 2009. ISBN 978-80-86324-82-1.

ZEHNALOVÁ, Jitka. *Kvalita a hodnocení překladu: modely a aplikace*. V Olomouci: Univerzita Palackého, 2015, 343 s. Olomouc modern language monographs, vol. 4. ISBN 978-80-244-4792-6.

Verwendete Wörterbücher

ALEŠ, Martin. *Česko-německý právní slovník*. Praha: Linde, 1999, 472 s. ISBN 8072012002.

HORÁLKOVÁ, Milena. *Česko-německý právní slovník*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2011, 515 s. ISBN 978-80-7380-275-2.

Internetwörterbücher

Beweiskraft – překlad do češtiny | slovník slovníky.lingea.cz | Lingea. Slovníky Lingea | On-line slovníky, překlady, gramatiky a konverzace | Lingea [online].
Verfügbar: <https://slovníky.lingea.cz/nemecko-cesky/Beweiskraft> [Aufgerufen am 21.04.2020]

Fracht – překlad do češtiny | slovník slovníky.lingea.cz | Lingea. Slovníky Lingea | On-line slovníky, překlady, gramatiky a konverzace | Lingea [online]. Verfügbar: <https://slovníky.lingea.cz/nemecko-cesky/Fracht> [Aufgerufen am 21.04.2020]

Unternehmen – překlad do češtiny | slovník slovníky.lingea.cz | Lingea. Slovníky Lingea | On-line slovníky, překlady, gramatiky a konverzace | Lingea [online]. Verfügbar: <https://slovníky.lingea.cz/nemecko-cesky/Unternehmen> [Aufgerufen am 21.04.2020]

Internetquellen

BECK-ONLINE *Münchener Kommentar HGB*. [online] Verfügbar: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMuekoHGB_4_Band7%2FHGB%2Fcont%2FMuekoHGB%2EHGB%2Ep407%2EglVIII%2Egl2%2Ehtm [Aufgerufen am 21.04.2020]

BERWANGER Jörg. *Revision von Handelsbrauch 2018* • Definition | Gabler Wirtschaftslexikon. Gabler Wirtschaftslexikon: gratis + vollständig als Lexikon online [online]. Copyright © Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH [cit. 25.04.2020]. Verfügbar: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/handelsbrauch-36735/version-260185> [Aufgerufen am 21.04.2020].

BRITZ Thomas, SIEBERTOVÁ Lucie. *Nový občanský zákoník a poctivé jednání v právním styku* | 2013; epravo.cz. EPRAVO.CZ – Váš průvodce právem – Sběrka zákonů, judikatura, právo [online]. Copyright © EPRAVO.CZ, a.s. 1999. Verfügbar: <https://www.epravo.cz/top/clanky/novy-obcansky-zakonik-a-poctive-jednani-v-pravnim-styku-91645.html> [Aufgerufen am 21.04.2020]

Dauerschuldverhältnis (Kündigung): Unterschied zum Rücktritt. Jura-basic (Volker Friedrich-Schmid) - Grundwissen . [online]. Verfügbar: http://www.jura-basic.de/aufruf.php?file=2&find=Dauerschuldverh%E4ltnis_K%FCndigung__Unterschied%20zum%20R%FCcktritt [Aufgerufen am 21.04.2020]

DÖLEMEYER, Barbara: Rechtsräume, Rechtskreise, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2010-12-03 [online]. <http://www.ieg-ego.eu/doelemeyerb-2010-de> [Aufgerufen am 21.04.2020].

Duden | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft. Duden | Sprache sagt alles. [online]. Copyright © Bibliographisches Institut GmbH, 2020 Verfügbar: <https://www.duden.de/rechtschreibung/oder> [Aufgerufen am 21.04.2020].

GASTONS [online]. Copyright © [cit. 24.04.2020]. Verfügbar: http://www.gastons.cz/userFiles/uumluva_cmr.pdf [Aufgerufen am 21.04.2020]

Gesetz oder Rechtsverordnung? Das sind die Unterschiede. Bundesministerium für Gesundheit (BMG) - Bundesgesundheitsministerium [online]. Copyright ©. Verfügbar: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/unterschied-zwischen-foermlichen-gesetzen-und-recht.html> [Aufgerufen am 21.04.2020]

Jaký je rozdíl mezi odstoupením a výpovědí? | Zodpovědně s penězi. Zodpovědně s penězi [online]. Copyright © 2014 AISIS, z.ú. Verfügbar: <http://www.zodpovednespenezi.cz/jaky-je-rozdil-mezi-odstoupenim-a-vypovedi/> [Aufgerufen am 21.04.2020].

Judikatura - Judikáty - Rozsudek. Judikatura - Judikáty - Rozsudok [online]. Copyright © [21.04.2020]. Verfügbar: https://www.judikaty.info/cz/search/?from_prediction=0&q=d%C5%AFkazn%C3%AD+s%C3%ADla&db=nscr&mode=PHRASE&qplus%5B%5D=&qplus%5B%5D=&qplus%5B%5D=&qplus%5B%5D=&qminus%5B%5D=&qminus%5B%5D=&qminus%5B%5D=&qminus%5B%5D=&fLawParagraph=&fLawNr=&fLawYear=&fCategory=&fType=&fCatalogNr=&fCatalogRzn=&fDateFrom=&fDateTo=&fPubDateFrom=&fPubDateTo=&fEcli=&fKeyword=&fPredpisy=&qminus%5B%5D=&qplus%5B%5D=&qparagraf= [Aufgerufen am 21.04.2020]

Nariadení vlády. Portál ODOK 2020 [online]. Verfügbar: <https://help.odok.cz/vykladovy-slovník/-/wiki/Výkladový%20slovník/Nariadení%20vlády> [Aufgerufen am 21.04.2020]

NOVOTNÁ Monika, KAAS ZAHOŘOVÁ Eva Stavba jako pojem občanského práva | 2014 epravo.cz. EPRAVO.CZ – Váš průvodce právem – Sbíрка zákonů, judikatura, právo [online]. Copyright © EPRAVO.CZ, a.s. 1999 [cit. 04.05.2020]. Verfügbar: <https://www.epravo.cz/top/clanky/stavba-jako-pojem-obcanskeho-prava-96247.html> [Aufgerufen am 21.04.2020]

Ottův slovník naučný: Illustrovaná encyklopædie obecných vědomostí. Internet Archive: Digital Library of Free & Borrowable Books, Movies, Music & Wayback Machine [online]. Copyright © Verfügbar: https://archive.org/stream/ottvslovnknauni08ottogoog/ottvslovnknauni08ottogoog_djvu.txt [Aufgerufen am 21.04.2020]

WKO.at das Portal der Wirtschaftskammern - Service - WKO.at [online].
Copyright © [21.04.2020]. Verfügbar: https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Uebereinkommen_ueber_den_Befoederungsvertrag.pdf [Aufgerufen am 21.04.2020]

Rechtsvorschriften

Bürgerliches Gesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBI. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (BGBI. I S. 541) m.W.v. 31.03.2020

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBI. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBI. I S. 404) m.W.v. 04.04.2019

Handelsgesetzbuch, Gesetz vom 10.05.1897 (RGI. I S. 219) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2637) m.W.v. 01.01.2020

Úmluva o přepravní smlouvě v mezinárodní silniční nákladní dopravě (CMR), v ČR publikována vyhláškou č. 11/1975 Sb. Vyhláška ministra zahraničních věcí o Úmluvě o přepravní smlouvě v mezinárodní silniční nákladní dopravě (CMR).

Zákon č. 183/2006 Sb., zákon o územním plánování a stavebním řádu (stavební zákon), ve znění pozdějších předpisů.

Zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník, ve znění pozdějších předpisů.

Anotace

Příjmení a jméno autora: Klára Procházková

Název katedry a fakulty: Katedra germanistiky, Filozofická fakulta

Název bakalářské práce: Juristische Übersetzung aus dem Deutschen ins Tschechische – Gebiet des bürgerlichen Rechts

Název bakalářské práce česky: Právní překlad z němčiny do češtiny – oblast občanského práva

Vedoucí bakalářské práce: Mgr. Petra Bačuvčíková, Ph.D.

Rok obhajoby bakalářské práce: 2020

Počet znaků: 85 791

Počet příloh: 3

Počet titulů použité literatury: 17

Klíčová slova: právní překlad, překlad zákona, občanské právo, odborná terminologie, odborný překlad, interpretace, pojmová analýza, právní komparatistika, ekvivalence, významové posuny, přeprava, OZ, HGB, CMR, Marta Chromá, Peter Sandrini, Werner Koller

Klíčová slova německy: juristische Übersetzung, Gesetzesübersetzung, bürgerliches Recht, Fachterminologie, Fachübersetzung, Interpretation, Begriffsanalyse, Rechtskomparatistik, Äquivalenz, semantische Verschiebungen, Frachtgeschäft, OZ, HGB, CMR, Marta Chromá, Peter Sandrini, Werner Koller

Krátká charakteristika: Tato bakalářská práce se zabývá překladem právních textů z oblasti občanského práva z německého jazyka do jazyka českého. Formou literární rešerše a analýzou vlastního překladu se snaží odpovědět na otázku, jak se má překladatel vypořádat s překladem právních textů a konkrétně pak textu zákona, poukazuje na problematické aspekty takového překladu a navrhuje překladateli možná řešení vzniklých potíží. V rámci práce také vznikl překlad vybraných doposud nepřeložených ustanovení německého obchodního zákoníku a glosář k dané tématice.

Summary

Authors name: Klára Procházková

Name of the institute and faculty: Department of German studies, Philosophical faculty

Name of the bachelor thesis: Juristische Übersetzung aus dem Deutschen ins Tschechische – Gebiet des bürgerlichen Rechts

Name of the bachelor thesis in English: German-Czech Translation of Civil Law Text

Supervisor of the bachelor thesis: Mgr. Petra Bačuvčíková, Ph.D.

Year of the thesis defence: 2020

Number of signs: 85 791

Number of annexes: 3

Number of titles of the used literature: 17

Keywords:

legal translation, law translation, civil law, technical terminology, technical translation, interpretation, concept analysis, legal comparative studies, equivalence, semantic shifts, freight business, OZ, HGB, CMR, Marta Chromá, Peter Sandrini, Werner Koller

Short description:

This bachelor thesis deals a translation of civil law texts from German into Czech. It focuses on a question of how a translator should cope with a translation of legal texts, especially with law texts, and it tries to find an answer by doing a literature research and an analysis of a self-made translation. It also points out the problematic aspects of a translation and it suggests a solution for problems which a translator has to often face. Moreover, the thesis contains a translation of some provisions in the German Commercial Code which have not been translated before and a glossary supporting the topic.

Anhang I.: Ausgangstext

§ 407 Frachtvertrag

(1) Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.

(2) Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen.

(3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn

1. das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und

2. die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.

Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Frachtgeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 408 Frachtbrief. Verordnungsermächtigung

(1) Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs mit folgenden Angaben verlangen:

1. Ort und Tag der Ausstellung;

2. Name und Anschrift des Absenders;

3. Name und Anschrift des Frachtführers;

4. Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;

5. Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse;

6. die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;

7. Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;

8. das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;

9. die bei Ablieferung geschuldete Fracht und die bis zur Ablieferung anfallenden Kosten sowie einen Vermerk über die Frachtzahlung;

10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
11. Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes;
12. eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedecktem Fahrzeug oder auf Deck.

In den Frachtbrief können weitere Angaben eingetragen werden, die die Parteien für zweckmäßig halten.

(2) Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender unterzeichnet werden. Der Absender kann verlangen, daß auch der Frachtführer den Frachtbrief unterzeichnet. Nachbildungen der eigenhändigen Unterschriften durch Druck oder Stempel genügen. Eine Ausfertigung ist für den Absender bestimmt, eine begleitet das Gut, eine behält der Frachtführer.

(3) Dem Frachtbrief gleichgestellt ist eine elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt wie der Frachtbrief, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronischer Frachtbrief).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Ausstellung, des Mitführens und der Vorlage eines elektronischen Frachtbriefs sowie des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in einen elektronischen Frachtbrief zu regeln.

§ 409 Beweiskraft des Frachtbriefs

(1) Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für Abschluß und Inhalt des Frachtvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer.

(2) Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief begründet ferner die Vermutung, daß das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in äußerlich gutem Zustand waren und daß die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Der Frachtbrief begründet diese Vermutung jedoch nicht, wenn der Frachtführer einen begründeten Vorbehalt in den Frachtbrief eingetragen hat; der Vorbehalt kann auch damit begründet werden, daß dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

(3) Ist das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes oder der Inhalt der Frachtstücke vom Frachtführer überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in den von beiden Parteien unterzeichneten Frachtbrief eingetragen worden, so begründet dieser auch die Vermutung, daß Gewicht, Menge oder Inhalt mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmt. Der Frachtführer ist verpflichtet, Gewicht, Menge oder Inhalt zu überprüfen, wenn der Absender dies verlangt und dem Frachtführer angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen; der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Überprüfung.

§ 410 Gefährliches Gut

(1) Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Absender dem Frachtführer rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

(2) Der Frachtführer kann, sofern ihm nicht bei Übernahme des Gutes die Art der Gefahr bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist,

1. gefährliches Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und
2. vom Absender wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 411 Verpackung. Kennzeichnung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, daß es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und daß auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Soll das Gut in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, zur Beförderung übergeben werden, hat der Absender das Gut auch in oder auf dem Lademittel beförderungssicher zu stauen und zu sichern. Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen.

§ 412 Verladen und Entladen. Verordnungsermächtigung

(1) Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

(2) Für die Lade- und Entladezeit, die sich mangels abweichender Vereinbarung nach einer den Umständen des Falles angemessenen Frist bemißt, kann keine besondere Vergütung verlangt werden.

(3) Wartet der Frachtführer auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld).

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Binnenschifffahrt unter Berücksichtigung der Art der zur Beförderung bestimmten Fahrzeuge, der Art und Menge der umzuschlagenden Güter, der beim Güterumschlag zur Verfügung stehenden technischen Mittel und der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs die Voraussetzungen für den Beginn der Lade- und Entladezeit, deren Dauer sowie die Höhe des Standgeldes zu bestimmen.

§ 413 Begleitpapiere

(1) Der Absender hat dem Frachtführer alle Urkunden zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor der Ablieferung des Gutes erforderlich sind.

(2) Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Urkunden oder durch deren unrichtige Verwendung verursacht worden ist, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die unrichtige Verwendung auf Umständen beruht, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Seine Haftung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 414 Verschuldensunabhängige Haftung des Absenders in besonderen Fällen

(1) Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
2. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
3. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
4. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte.

(2) Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten des Frachtführers mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat.

(3) Ist der Absender ein Verbraucher, so hat er dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 415 Kündigung durch den Absender

(1) Der Absender kann den Frachtvertrag jederzeit kündigen.

(2) Kündigt der Absender, so kann der Frachtführer entweder

1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, oder

2. ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht)

verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Satz 1 Nr. 2; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1, soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.

(3) Wurde vor der Kündigung bereits Gut verladen, so kann der Frachtführer auf Kosten des Absenders Maßnahmen entsprechend § 419 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ergreifen

oder vom Absender verlangen, daß dieser das Gut unverzüglich entlädt. Der Frachtführer braucht das Entladen des Gutes nur zu dulden, soweit dies ohne Nachteile für seinen Betrieb und ohne Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen möglich ist. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Frachtführer verpflichtet, das Gut, das bereits verladen wurde, unverzüglich auf eigene Kosten zu entladen.

§ 416 Anspruch auf Teilbeförderung

Wird das Gut nur teilweise verladen, so kann der Absender jederzeit verlangen, dass der Frachtführer mit der Beförderung des bereits verladenen Teils des Gutes beginnt. In diesem Fall gebührt dem Frachtführer die volle Fracht, das etwaige Standgeld sowie Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch das Fehlen eines Teils des Gutes entstehen; von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für dasjenige Gut in Abzug, welches der Frachtführer mit demselben Beförderungsmittel anstelle des nicht verladenen Gutes befördert. Der Frachtführer ist außerdem berechtigt, soweit ihm durch das Fehlen eines Teils des Gutes die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Beruht die Unvollständigkeit der Verladung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so steht diesem der Anspruch nach den Sätzen 2 und 3 nur insoweit zu, als tatsächlich Gut befördert wird.

§ 417 Rechte des Frachtführers bei Nichteinhaltung der Ladezeit

(1) Verlädt der Absender das Gut nicht innerhalb der Ladezeit oder stellt er, wenn ihm das Verladen nicht obliegt, das Gut nicht innerhalb der Ladezeit zur Verfügung, so kann ihm der Frachtführer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer das Gut verladen oder zur Verfügung gestellt werden soll.

(2) Wird bis zum Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt oder ist offensichtlich, dass innerhalb dieser Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt wird, so kann der Frachtführer den Vertrag kündigen und die Ansprüche nach § 415 Abs. 2 geltend machen.

(3) Wird das Gut bis zum Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist nur teilweise verladen oder zur Verfügung gestellt, so kann der Frachtführer mit der Beförderung des bereits verladene Teils des Gutes beginnen und die Ansprüche nach § 416 Satz 2 und 3 geltend machen.

(4) Der Frachtführer kann die Rechte nach Absatz 2 oder 3 auch ohne Fristsetzung ausüben, wenn der Absender sich ernsthaft und endgültig weigert, das Gut zu verladen oder zur Verfügung zu stellen. Er kann ferner den Vertrag nach Absatz 2 auch ohne Fristsetzung kündigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ihm unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

(5) Dem Frachtführer stehen die Rechte nicht zu, wenn die Nichteinhaltung der Ladezeit auf Gründen beruht, die seinem Risikobereich zuzurechnen sind.

§ 418 Nachträgliche Weisungen

(1) Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, daß der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert oder es an einem anderen Bestimmungsort, an einer anderen Ablieferungsstelle oder an einen anderen Empfänger abgeliefert. Der Frachtführer ist nur insoweit zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, als deren Ausführung weder Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens noch Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht. Er kann vom Absender Ersatz seiner durch die Ausführung der Weisung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung verlangen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuß abhängig machen.

(2) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle. Von diesem Zeitpunkt an steht das Verfügungsrecht nach Absatz 1 dem Empfänger zu. Macht der Empfänger von diesem Recht Gebrauch, so hat er dem Frachtführer die entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen sowie eine angemessene Vergütung zu zahlen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuß abhängig machen.

(3) Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu bestimmen.

(4) Ist ein Frachtbrief ausgestellt und von beiden Parteien unterzeichnet worden, so kann der Absender sein Verfügungsrecht nur gegen Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefs ausüben, sofern dies im Frachtbrief vorgeschrieben ist.

(5) Beabsichtigt der Frachtführer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage des Frachtbriefs abhängig gemacht worden und führt der Frachtführer eine Weisung aus, ohne sich die Absenderausfertigung des Frachtbriefs vorlegen zu lassen, so haftet er dem Berechtigten für den daraus entstehenden Schaden. Die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 419 Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

(1) Wird nach Übernahme des Gutes erkennbar, dass die Beförderung oder Ablieferung nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, so hat der Frachtführer Weisungen des nach § 418 oder § 446 Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist der Empfänger verfügungsberechtigt und ist er nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so ist, wenn ein Ladeschein nicht ausgestellt ist, Verfügungsberechtigter nach Satz 1 der Absender; ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage eines Frachtbriefs abhängig gemacht worden, so bedarf es in diesem Fall der Vorlage des Frachtbriefs nicht. Der Frachtführer ist, wenn ihm Weisungen erteilt worden sind und das Hindernis nicht seinem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, Ansprüche nach § 418 Abs. 1 Satz 4 geltend zu machen.

(2) Tritt das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger auf Grund seiner Verfügungsbefugnis nach § 418 die Weisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei der Anwendung des Absatzes 1 der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.

(3) Kann der Frachtführer Weisungen, die er nach § 418 Abs. 1 Satz 3 befolgen müßte, innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen. Er kann etwa das Gut entladen und verwahren, für Rechnung des nach § 418 oder § 446 Verfügungsberechtigten einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen oder

zurückbefördern; vertraut der Frachtführer das Gut einem Dritten an, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Der Frachtführer kann das Gut auch gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen, wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Unverwertbares Gut darf der Frachtführer vernichten. Nach dem Entladen des Gutes gilt die Beförderung als beendet.

(4) Der Frachtführer hat wegen der nach Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf angemessene Vergütung, es sei denn, daß das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

§ 420 Zahlung. Frachtberechnung

(1) Die Fracht ist bei Ablieferung des Gutes zu zahlen. Der Frachtführer hat über die Fracht hinaus einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese für das Gut gemacht wurden und er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(2) Der Anspruch auf die Fracht entfällt, soweit die Beförderung unmöglich ist. Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses vorzeitig beendet, so gebührt dem Frachtführer die anteilige Fracht für den zurückgelegten Teil der Beförderung, wenn diese für den Absender von Interesse ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 behält der Frachtführer den Anspruch auf die Fracht, wenn die Beförderung aus Gründen unmöglich ist, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind oder die zu einer Zeit eintreten, zu welcher der Absender im Verzug der Annahme ist. Der Frachtführer muss sich jedoch das, was er an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, anrechnen lassen.

(4) Tritt nach Beginn der Beförderung und vor Ankunft an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung ein und beruht die Verzögerung auf Gründen, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind, so gebührt dem Frachtführer neben der Fracht eine angemessene Vergütung.

(5) Ist die Fracht nach Zahl, Gewicht oder anders angegebener Menge des Gutes vereinbart, so wird für die Berechnung der Fracht vermutet, daß Angaben hierzu im Frachtbrief oder Ladeschein zutreffen; dies gilt auch dann, wenn zu diesen Angaben

ein Vorbehalt eingetragen ist, der damit begründet ist, daß keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

Anhang II.: Zieltext (Übersetzung des Ausgangstextes)

§ 407 Smlouva o přepravě

- (1) Smlouvou o přepravě věci se přepravce zavazuje přepravit zásilku do místa určení a odevzdat ji příjemci.
- (2) Odesílatel se zavazuje zaplatit přepravné v ujednané výši.
- (3) Ustanovení tohoto pododdílu se uplatní, pokud:
 1. má být věc přepravena po silnici, po vnitřních vodách nebo letadlem a
 2. přeprava je předmětem živnostenské činnosti podnikatele.

Nevyžaduje-li se, aby byl podnikatel vzhledem ke způsobu a rozsahu své činnosti veden jako obchodní podnik a není-li ani firma podnikatele zapsána v obchodním rejstříku podle §2, pak se na smlouvy o přepravě použijí ustanovení prvního oddílu čtvrté knihy podpůrně, to však neplatí pro §§ 348–350.

§408 Nákladní list. Zmocnění k vydání nařízení

- (1) Dopravce může požadovat vystavení nákladního listu s následujícími údaji:
 1. místo a datum vystavení
 2. jméno a adresu odesílatele
 3. jméno a adresu dopravce
 4. místo a datum převzetí zboží a místo určené pro dodání
 5. jméno a adresa příjemce a další nahlášená adresa
 6. obvyklé označení druhu zboží a druh obalu, u nebezpečného zboží jejich označení dle právních předpisů o nebezpečném zboží, jinak obecně uznávané označení
 7. počet kusů a jejich zvláštní značky a čísla
 8. hrubou váhu zásilky nebo jiným způsobem vyjádřené množství zboží
 9. přepravné dlužené k okamžiku dodání zboží a náklady spojené s přepravou, které vznikly do okamžiku dodání, a záznam o provedené platbě přepravného.

10. výši dobírky, která má být vybrána při dodání zásilky
11. pokyny potřebné pro celní a jiné úřední jednání
12. dohoda o přepravě v otevřeném dopravním prostředku, který není kryt plachtami, či na palubě lodi

V nákladním listu mohou být i jiné údaje, které strany považují za účelné.

- (2) Nákladní list bude vystaven ve třech originálních vyhotovení, které odesílatel podepíše. Odesílatel může požadovat, aby nákladní list podepsal rovněž dopravce. Postačí i reprodukce vlastnoručního podpisu provedená tiskem či razítko. Jedno vyhotovení je učeno odesílateli, jedno je přiloženo k zásilce a jedno obdrží dopravce.
- (3) Nákladnímu listu je na roveň postavený elektronický záznam, který plní stejnou funkci, není-li pochyb o zachování autenticity a integrity záznamu (elektronický nákladní list). Spolkové ministerstvo pro justici a ochranu spotřebitele je zmocněno vydávat ve shodě se Spolkovým ministerstvem vnitra právní nařízení, k jehož vydání není třeba souhlasu spolkové rady, jímž upraví podrobnosti vydání elektronického nákladního listu, povinnosti mít ho u sebe a jeho předkládání, jakož i následnou konverzi do elektronického nákladního listu.

§409 Důkazní síla nákladního listu

- (1) Nákladní list, který je podepsán oběma stranami, je, není-li prokázán opak, důkazem o uzavření a obsahu přepravní smlouvy, jakož i o převzetí zásilky dopravcem.
- (2) Je-li nákladní list podepsán oběma stranami, má se za to, že zásilka i její obal byly v okamžiku převzetí dopravcem v navenek dobrém stavu a že počet kusů, jejich značky a čísla se shodovaly s údaji v nákladním listě. Nákladní list tuto domněnku však nezakládá, zanesl-li do něj dopravce odůvodněnou výhradu. Odůvodněnost výhrady může spočívat rovněž ve skutečnosti, že dopravce neměl k dispozici žádné vhodné prostředky, které by mu umožnily přezkoumat správnost údajů.

- (3) Přezkoumal-li dopravce hrubou váhu zásilky nebo její jiným způsobem uvedené množství či obsah kusů a zanesl-li výsledek přezkumu do nákladního listu podepsaného oběma stranami, má se za to, že váha, množství nebo obsah zásilky se shodují s údaji v nákladním listě. Požaduje-li to odesílatel a má-li dopravce k dispozici vhodné prostředky k přezkoumání, je dopravce povinen váhu, množství nebo obsah přezkoumat; dopravce má nárok na náhradu nákladů vynaložených za přezkum.

§410 Nebezpečná zásilka

(1) Má-li být přepravována nebezpečná zásilka, musí odesílatel přepravci včas sdělit v textové formě přesnou povahu nebezpečí, popřípadě také to, jaké bezpečnostní opatření je potřeba učinit.

(2) Dopravce má právo, pokud mu při převzetí zásilky nebyla nebezpečná povaha věci známa, nebo pokud mu nebyla přinejmenším sdělena,

1. nebezpečnou věc složit, uskladnit, přepravit zpět nebo, pokud je to nutné, zničit nebo zneškodnit, a to bez jakékoli povinnosti nahradit odesílateli škodu z tohoto důvodu vzniklou.
2. požadovat po odesílateli z důvodu takto učiněných opatření náhradu nákladů, které na ně přepravce musel vynaložit.

§411 Obal. Označení

Vyžaduje-li to přirozená povaha věci a je-li to v souladu s přepravní smlouvou, má odesílatel povinnost zabalit věc tak, aby byla chráněná před ztrátou a poškozením, jakož i tak, aby nezpůsobila žádné škody přepravci. Má-li být zásilka přepravena v kontejneru, na paletě nebo v příp. na jiném nákladním prostředku, který slouží ke spojení více přepravovaných věcí, má odesílatel povinnost věci uložit a zajistit v příp. na nákladním prostředku tak, aby byla přeprava bezpečná. Odesílatel má nadále povinnost zásilku označit, pokud tak vyplývá z přepravní smlouvy.

§412 Naložení a vyložení. Zmocnění k vydání nařízení

- (1) Nevyplývá-li z okolností či zvyklostí právního styku něco jiného, je odesílatel povinen zásilku naložit, uložit, uchytit a vyložit tak, aby byla přeprava bezpečná. Dopravce je povinen dbát na to, aby zásilka byla bezpečně naložena.
- (2) Za dobu nakládky a vykládky, která bude v případě neexistence odchylného ujednání učiněna v době přiměřené danému případu a okolnostem, nelze požadovat žádnou zvláštní odměnu.
- (3) Čeká-li dopravce z důvodu ujednání ve smlouvě nebo z důvodu, které nespadají do jeho rizikové oblasti, delší dobu, než byla ujednaná doba nakládky a vykládky, má nárok na přiměřenou odměnu (poplatek za zdržení).
- (4) Spolkové ministerstvo pro justici a ochranu spotřebitele je zmocněno vydávat ve shodě se Spolkovým ministerstvem vnitra právní nařízení, k jehož vydání není třeba souhlasu spolkové rady, jímž upraví pro vnitrozemskou plavbu předpoklady pro začátek doby vykládky a nakládky, dobu jejího trvání a výši poplatku za zdržení, přičemž zohlední typ vozidel určených k přepravě, druh a množství zboží, s nímž se má manipulovat, technické prostředky dostupné manipulaci se zbožím a požadavky na zrychlený tok provozu.

§413 Průvodní dokumenty

- (1) Odesílatel má povinnost dát přepravci k dispozici všechny listiny a sdělit mu všechny informace, které byly nezbytné pro úřední styk před odevzdáním zboží, především dokument o celním odbavení.
- (2) Přepravce je odpovědný za škody, které vzniknou ztrátou nebo poškozením dokumentů, které mu byly předány, nebo nesprávným zacházením s nimi, ledaže ztráta, poškození nebo jiné nesprávné zacházení bylo zapříčiněno okolnostmi, kterým se přepravce nemohl vyhnout a jejichž následky nemohl odvrátit. Jeho odpovědnost je omezena do výše obnosu, který by musel být zaplacen v případě ztráty zásilky.

§414 Objektivní odpovědnost odesílatele ve zvláštních případech

- (1) Odesílatel, aniž by je zavinil, je povinen nahradit přepravci škody a výdaje, které byly způsobeny
 1. nedostatečným obalem a označením
 2. nesprávnými či neúplnými údaji uvedenými v nákladním listu
 3. zanedbáním sdělení informace o nebezpečné povaze věci nebo
 4. tím, že listiny a informace ve smyslu §413 odst. 1 chyběly, byly neúplné nebo nesprávné.
- (2) Přispělo-li jednání přepravce ke vzniku škody či výdajů, bude se vznik a rozsah povinnosti přepravce nahradit škodu odvíjet od skutečnosti, do jaké míry jeho jednání ke škodlivému následku přispělo.
- (3) Je-li odesílatel spotřebitelem, je povinen nahradit přepravci škody a vzniklé výdaje podle odst. 1 a 2 pouze tehdy, způsobil-li je zaviněně.

§415 Výpověď smlouvy ze strany odesílatele

- (1) Odesílatel má právo přepravní smlouvu kdykoli vypovědět.
- (2) Vypoví-li odesílatel, může přepravce požadovat buď
 1. sjednané přepravné, případný poplatek za zdržení, vynaložené náklady snížené o to, co bylo z důvodu zrušení smlouvy ušetřeno, jinak nabyto nebo co si chtěl odesílatel ve zlé víře ponechat, nebo
 2. třetinu sjednaného přepravného (fautní přepravné)

Vypověděl-li odesílatel smlouvu z důvodů, které spadají do rizikové oblasti přepravce, nárok podle věty 1. bod 2 nevznikne; v takovém případě nevznikne ani nárok podle věty 1. bod 2., není-li provedení přepravy v zájmu odesílatele.
- (3) Bylo-li zboží naloženo ještě před vypovězením smlouvy, může přepravce vůči odesílateli zasáhnout dle opatření §419 odst. 3 vět 2 až 4 nebo požadovat po odesílateli, aby zboží bezodkladně vyložil. Přepravce je povinen vyložení zboží strpět jen tehdy, není-li to nevýhodné pro jeho provoz a nehrozí-li kvůli tomu vznik škody odesílateli nebo příjemcům jiným zásilek. Vypověděl-li odesílatel smlouvu z důvodu, které spadají do rizikové oblasti přepravce, je

přepravce povinen, odlišně od ustanovení věty 1 a 2, již naložené zboží bezodkladně a na vlastní náklady vyložit.

§416 Nárok na částečnou přepravu

Bylo-li zboží naloženo jen částečně, může odesílatel vždy požadovat, aby přepravce s přepravou již naloženého zboží započal. V takovémto případě náleží přepravci celé přepravné, případný poplatek za zdržení a náhrada nákladů, které přepravci z důvodu chybějící části zásilky vznikly; od celého přepravného se však odečte přepravné za zboží, které dopravce odeslal stejným dopravním prostředkem namísto nenaloženého zboží. Přepravce je kromě toho oprávněn, vznikne-li mu kvůli chybějící části zásilky nejistota, že dojde k přepravě celé zásilky, požadovat jinou jistotu, že k uskutečnění celé přepravy dojde. Je-li neúplnost naložení zásilky způsobena důvody spadající do rizikové oblasti přepravce, náleží přepravci nároky podle věty druhé a třetí jen tehdy, je-li zboží skutečně přepraveno.

§417 Práva přepravce při nedodržení doby nakládky

- (1) Pokud nenaloží odesílatel zboží v době nakládky nebo pokud, nepřísluší-li mu nakládky zboží, nedá zboží přepravci k dispozici, může mu přepravce stanovit přiměřenou lhůtu, ve které má být zboží naloženo nebo předáno.
- (2) Není-li do uplynutí lhůty stanovené podle odstavce 1 zboží naloženo nebo předáno, nebo je-li zřejmé, že do uplynutí stanovené lhůty naloženo nebo předáno nebude, může přepravce vypovědět smlouvu a uplatnit nároky podle § 415 odstavce 2.
- (3) Je-li zboží do uplynutí lhůty stanovené podle odstavce 1 naloženo nebo předáno jen částečně, může přepravce začít s přepravou již dodané části zásilky a uplatnit nároky podle § 416 věty druhé a třetí.
- (4) Přepravce může vykonat práva podle odstavce 2 a 3 také bez stanovení lhůty, pokud odesílatel vážně a definitivně odmítá zboží naložit nebo předat. Kromě toho může také vypovědět smlouvu podle odstavce 2 bez stanovení lhůty, pokud tu jsou zvláštní okolnosti, na jejichž základě je pokračování ve smluvním vztahu při zvážení oboustranných zájmů dále zjevně nespravedlivé.

- (5) Přepravci tato práva nenáleží, závisí-li nedodržení lhůty na důvodech spadajících do jeho rizikové oblasti.

§418 Dodatečné pokyny

- (1) Odesílatel je oprávněn zásilkou disponovat. Zejména může požadovat, aby přepravce nepředal zásilku do přepravy jinému nebo aby zásilku vyložil v jiné než původně určené obci či v rámci této obce na jiné než původně určené dodací adrese či ji předal jinému příjemci. Přepravce je povinen se pokyny řídit do té míry, dokud by tím nevzniklo riziko, že přivodí nevýhody vlastnímu podniku či nezpůsobí škody odesílatelům nebo příjemcům jiných zásilek. Může po odesílateli požadovat náhradu nákladů, které vznikly provedením pokynů, jakož i přiměřenou odměnu; přepravce může stanovit složení zálohy jako podmínku pro splnění pokynů.
- (2) Právo odesílatele disponovat se zásilkou pomine po doručení zásilky na místo dodání. Od tohoto okamžiku přísluší právo podle odstavce 1 příjemci. Využije-li příjemce tohoto práva, je povinen nahradit přepravci další vzniklé náklady a zaplatit přiměřenou odměnu; přepravce může stanovit složení zálohy jako podmínku pro splnění příkazů.
- (3) Prikázal-li příjemce v rámci výkonu svého dispozičního práva, aby byla zásilka doručena třetí osobě, tato třetí osoba není sama oprávněna určit jiného příjemce.
- (4) Je-li nákladní list vystaven a oběma stranami podepsán, může odesílatel vykonávat své dispoziční právo jen oproti předložení odesílatelova vyhotovení, a to v tom v rozsahu, jak je v nákladním listu určeno.
- (5) Zamýšlí-li přepravce neřídit se pokyny, musí o tom toho, kdo pokyny zadal, bezodkladně uvědomit.
- (6) Bylo-li stanoveno, že výkon dispozičního práva závisí na předložení nákladního listu, a vysloví-li přepravce pokyn, aniž by si nechal předložit odesílatelovo vyhotovení nákladního listu, ručí oprávněnému za škody tím způsobené. Ručení je omezeno částkou, která by musela být zaplácena při ztrátě zásilky.

§419 Překážky při přepravě a dodání

- (1) Zjistí-li se po převzetí zboží, že přeprava nebo odeslání nemohou být provedeny dle smlouvy, musí si přepravce vyžádat pokyny toho, komu přísluší dispoziční právo podle § 418 či 446. Přísluší-li dispoziční právo příjemci a nelze-li příjemce zjistit či odmítá-li převzít zboží, náleží dispoziční právo podle věty první odesílateli, pokud není vystaven náložný list; bylo-li stanoveno, že výkon dispozičního práva závisí na předložení nákladního listu, tak v tomto případě předložení není zapotřebí. Pokud jsou přepravci uděleny pokyny a překážka nespadá do jeho rizikové oblasti, je přepravce oprávněn uplatnit nároky podle § 418 odst. 1 věty 4.
- (2) Nastane-li překážka při přepravě či dodání poté, co příjemce na základě svého dispozičního práva podle § 418 odst. 1 udělil pokyn, že má být zásilka doručena třetí osobě, nastoupí při použití paragrafu 1 příjemce na stranu odesílatele a třetí osoba na stranu příjemce.
- (3) Nemůže-li přepravce pokyny, dle kterých je povinen se řídit na základě § 418 odst. 1 věty 3, splnit v přiměřené době, musí učinit opatření, která se zdají být v nejlepším zájmu toho, kterému přísluší dispoziční právo. Může zboží vyložit a uschovat, dát do úschovy třetímu na účet toho, jemuž přísluší dispoziční právo, nebo přepravit zboží zpět; svěří-li přepravce zboží do úschovy třetímu, ručí jen za řádný výběr této osoby. Přepravce může zboží podle § 373 odst. 2 až 4 také prodat, pokud se jedná o zboží podléhající zkáze nebo stav zboží takovéto opatření jinak odůvodňuje nebo pokud náklady, které by jinak vznikly, nejsou přiměřené k hodnotě zboží. Nezužitkovatelné zboží může přepravce zlikvidovat. Po vyložení zboží se má přeprava za ukončenou.
- (4) Přepravce má z důvodu opatření učiněných podle odstavce 3 nárok na náhradu nutných nákladů a na přiměřenou odměnu, ledaže překážka spadala do jeho rizikové oblasti.

§ 420 Platba. Výpočet přepravného

- (1) Přepravné se platí při dodání zboží. Přepravce má nad rámec přepravného nárok na náhradu nákladů, pokud byly vynaloženy na zboží a považoval-li je vzhledem k okolnostem za nezbytné.
- (2) Nárok na přepravné zanikne, je-li nemožné přepravu uskutečnit. Je-li přeprava z důvodu překážek při přepravě či dodání předčasně ukončena, náleží přepravci část přepravného za uskutečněnou část přepravy, je-li tato v odesílatelově zájmu.
- (3) Odlišně od odstavce 2 zůstane přepravci nárok na přepravné zachován, není-li přepravu možné uskutečnit z důvodů, které spadají do rizikové oblasti odesílatele nebo nastanou-li důvody v době, kdy je odesílatel v prodlení s převzetím. Přepravce však musí započíst to, co ušetřil na nákladech nebo nabyl jiným způsobem nebo čeho se ve zlé víře zdržel s úmyslem nabýt.
- (4) Dojde-li k prodlení po začátku přepravy a před doručením zboží na dodací místo a závisí-li prodlení na důvodech, které spadají do rizikové oblasti odesílatele, náleží přepravci kromě přepravného také přiměřená odměna.
- (5) Závisí-li ujednaná výše přepravného na počtu, váze nebo jinak udaném množství zboží, má se při vypočtení přepravného za to, že údaje k tomuto uvedené v nákladním nebo náložném listu jsou správné; to platí také tehdy, je-li k těmto údajům zanesena výhrada, která je odůvodněna tím, že správnost údajů nebylo možné přezkoumat z důvodu chybějících vhodných prostředků.

Anhang III.: GLOSSAR

DEUTSCH	TSCHECHISCH
abliefern	dodat
Ablieferung, die	dodání
Ablieferungshindernisse, die	překážky při dodání
Ablieferungsstelle, die	místo dodání (konkrétní adresa)
Abschnitt, der	oddíl
Absender, der	odesílatel
allgemeine Vorschriften	obecná ustanovení
Aufwendung, die	náklady
ausladen	složit
befördern	přepravit
Beförderung, die	přeprava
Beförderungshindernisse, die	překážky při přepravě
beförderungssicher	tak, aby byla přeprava bezpečná
Bestimmungsort, der	místo dodání (určitá obec) / místo určení
Beweiskraft, die	důkazní síla
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Spolkové ministerstvo pro justici a ochranu spotřebitele
Das Bundesministerium des Inneren	Spolkové ministerstvo vnitra
das gewerbliche Unternehmen	živnostenská činnost podnikatele
der elektronische Frachtbrief	elektronický nákladní list
die amtliche Behandlung	úřední styk
die Art der Verpackung	druh obalu
die genaue Art der Gefahr	přesná povaha nebezpečí
die sorgfältige Auswahl des Dritten	řádný výběr třetího / třetí osoby

einlagern	uskladnit
Empfänger, der	příjemce
entladen	vyložit
erforderliche Anwendungen	nutné náklady
ergänzend anwenden	podpůrně použít
Fautfracht, die	fautní přepravné
ferner	mimo to / nadále
Fracht, die	náklad, ale i přepravné
Frachtberechnung, die	výpočet přepravného
Frachtbrief, der	nákladní list
Frachtführer, der	dopravce
Frachtstück, das	kus
Frachtvertrag, der	smlouva o přepravě
für die Ablieferung vorgesehene Stelle	místo určení
für Rechnung	na účet
Geschäftsbetrieb, der	obchodní podnik
Gut, das	zásilka / zboží / věc
Haftung, die	ručení, odpovědnost
Handelsbrauch, der	obchodní zvyklosti
Kennzeichnung, die	označení
Kündigung, die	výpověď, vypovězení
Ladeschein, der	náložný list
Ladezeit, die	doba nakládky
Mehraufwendung, die	další náklady
Meldeadresse, die	nahlášená adresa
Nachbildung, die	kopie / reprodukce
Rechtfertigen	odůvodňovat
Rechtsverordnung, die	právní nařízení (obecný pojem pro podzákonný právní předpis)
Rücktritt, der	odstoupení (od smlouvy)
Schriftform, die	písemná forma
Standgeld, das	poplatek za zdržení

Stauen	uložit / srovnat
Teilbeförderung, die	částečná přeprava
Textform, die	textová forma
Tun, das	konání
unrichtige Verwendung	nesprávné zacházení
unschädlich machen	zneškodnit
Unterlassen, das	zanedbání / opomenutí
Unternehmen, das	podnikatel / podnik
unverwertbares Gut	nezužitkovatelné zboží
unzumutbar	zjevně nespravedlivé
verderbliche Ware	zboží podléhající zkáze
Verfügungsrecht, das	dispoziční právo / právo disponovat s něčím
Vergütung, die	odměna
Verhalten, das	chování / jednání
Verkehrssitte, die	zvyklosti právního styku / zvyklosti v daném styku
Vermutung, die	právní domněnka
vernichten	zničit
Verordnungsermächtigung, die	zmocnění k vydání nařízení
Verpackung, die	obal
verschuldensunabhängig	nezávislý na zavinění
verschuldensunabhängige Haftung	objektivní odpovědnost (odpovědnost nezávislá na zavinění)
verwahren	uschovat
Vorsichtsmaßnahmen, die	bezpečnostní opatření
Weisung, die	příkaz / instrukce
Zollabfertigung, die	dokument o celním odbavení
zu Lande	po silnici
zur Verwahrung anvertrauen	dát / složit do úschovy
zurückbefördern	přepravit zpět